



F. Preewit

Aug. 1900

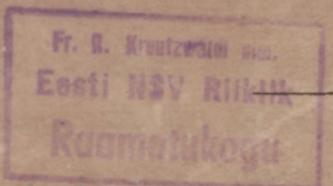


ADER-53

# A b h a n d l u n g e n

aus und zu  
der Veranschlagung der Bauerländereien  
in Liv- und Kurland,

von  
Jacob Johnson,  
Candidaten der Philosophie, insbesondere der ökonomischen  
Wissenschaften, Collegien-Secrétaire und Kreisrevisor  
in Kurland.



LA 4202

Pauvres paysans, pauvre royaume,  
pauvre royaume, pauvre souverain.  
*Quesnay.*

---

M i t a u ,  
gedruckt bei Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

—  
1835.

9(47.42/43) 1333

WILHELMUS P. T. M. A. M. C. S. 1835.

Der Druck dieser Schrift wird gestattet, mit der Bedingung,  
daß nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exem-  
plaren eingeliefert werde.

Riga, am 20ten März 1835.

Dr. E. E. Napieršky,  
Censor.

---

## Vorwort.

---

Theils der Aufforderung einiger meiner ehemaligen Commilitonen, ihnen die Veranschlagungsprincipien der Ländereien und Leistungen der Bauern in Livland zu verschaffen, zu genügen, theils aber auch denjenigen kurländischen Landwirthen, die bereits die Nothwendigkeit, ihre Ländereien und Leistungen der Bauern nach den livländischen Grundsäzen veranschlagen zu lassen, eingesehen haben, eine Darstellung dessen, was man unter jener Veranschlagung zu verstehen hat, zu geben, habe ich die zwei ersten der vorliegenden Abhandlungen — zumal die livländische Bauerverordnung von 1804 nirgend mehr zu haben ist — zum Druck geben müssen. Die Abhandlung über die Ermittelung des Grundzinses der Bauern in Livland, verdankt ihre Entstehung einer besondern

Gelegenheit. Da selbige aber dem practischen Landwirth auf verschiedene Weise von Interesse sein kann, so entschloß ich mich, sie ebenfalls zu ediren. — Daz die zwei ersten Abhandlungen auch nichtbesitzlichen kurländischen Landwirthen von Nutzen sein können, muß ich um so eher glauben, als bei der im Werke stehenden Vermessung und Regulirung der Kronsgüter in Kurland, sämtliche Ländereien und Leistungen der Kronsbauern nach diesen Grundsätzen veranschlagt und festgestellt werden.

3.

Die ersten vier Abhandlungen sind in folgender Reihenfolge abzusehen: 1. Die Vermessung und Regulirung der Ländereien und Leistungen der Kronsbauern. 2. Die Abhandlung über die Kosten der Landwirtschaft. 3. Die Abhandlung über die Kosten des Viehs. 4. Die Abhandlung über die Kosten des Handels. — Die Abhandlung über die Kosten der Landwirtschaft ist in drei Theile unterteilt: 1. Die Abhandlung über die Kosten der Landwirtschaft. 2. Die Abhandlung über die Kosten des Viehs. 3. Die Abhandlung über die Kosten des Handels. — Die Abhandlung über die Kosten der Landwirtschaft ist in drei Theile unterteilt: 1. Die Abhandlung über die Kosten der Landwirtschaft. 2. Die Abhandlung über die Kosten des Viehs. 3. Die Abhandlung über die Kosten des Handels.

## I n h a l t.

---

- I.** Darstellung der Veranschlagung der Ländereien und Leistungen der Bauern in Livland und der Kronbauern in Kurland, nebst Betrachtungen über die wahre Beschaffenheit eines kürändischen Hakens.
  - II.** Erläuterungen zu den Vorschriften der Graduation oder Bonitirung des Bodens in Livland und der Kronsgüter in Kurland.
  - III.** Ansichten über die Ermittlung des Grundzinses der Bauern in Livland.
-



# I.

Darstellung der Veranschlagung der Lände-  
reien und Leistungen der Bauern in  
Livland und der Kronbauern in  
Kurland &c.

дажди. то погадашъ я възмѣти  
и възмѣти въ землю то погадашъ я

I

желѣ мі погадашъ я възмѣти  
и възмѣти то погадашъ я възмѣти  
и възмѣти то погадашъ я възмѣти

и възмѣти

и възмѣти я възмѣти то погадашъ  
и възмѣти я възмѣти то погадашъ

---

## Darstellung der Veranschlagung der Ländereien und Leistungen der Bauern in Livland und der Kronsbauern in Kurland &c.

---

### E i n l e i t u n g .

Ein Landgut oder ein ländliches Grundstück veranschlagen, heißt, dasselbe nach dem Nutzen, den es durch die Benutzung zur Landwirthschaft gewährt, würdigen und an einem Maassstabe vergleichen.

Der Zweck einer Veranschlagung kann entweder die Ermittelung des Werthes oder der Rente des zu veranschlagenden Grundstücks sein; jeder von diesen Zwecken ist auf zwei Wegen zu erreichen: der möglichst zu erringende Rein-ertrag wird nämlich entweder pragmatisch, d. h. nach dem wirklich vorgefundenen Zustande, oder er wird nach historischen Nachrichten, d. h. von der früheren Benutzung ermittelt und aus den Resultaten dieser Ermittelung dann ein Werth- oder Rentenanschlag formirt.

Die Veranschlagung eines Bauergutes, oder vielmehr der, von einem Bauern benützten Fläche Landes in Livland, geschieht nach der pragmatischen Methode, und ihr Zweck ist, die Ermittelung der Rente desselben, aber verglichen an

einem Maassstabe, der sich in der Leistung einer gewissen Anzahl Frohntage, statt der Rente, ausdrückt. Dieser Maassstab ist der *Haken* (*Haken Landes*), ein Ausdruck, der zur Bezeichnung der Größe eines Bauergutes (oder — wie man in Livland sagt — *Gesindes*), und der von demselben zu leistenden Frohnen, aus den ältesten Zeiten herrührt. Der Etymologie nach mag er wohl, wie auch v. *Hagemeister* bemerkt,<sup>\*)</sup> von dem hier im Lande gegenwärtig noch gebräuchlichen Pfluge, welcher, seiner Construction nach, rechtswegen nur ein *Haken* zu nennen ist, herrühren; denn das estnische *ad̄der* (*adra ma*) und das lettische *arklis* bezeichnen zugleich den Pflug und einen *Haken* Landes. Wahrscheinlich diente der Pflug bei der Erhebung der ersten Abgabe zum Maassstabe, indem von jedem Unterthan, der schon mit einem Pfluge arbeitete, eine bestimmte Abgabe verlangt werden konnte. Durch die späteren Beherrschter Livlands sind in dessen sehr verschiedene Begriffe von einem *Haken* entstanden, und es existirten schon zur Zeit der Trennung Estlands von Livland, im Jahre 1561, wo nämlich, wegen des Andranges der Russen, Livland sich Polen und Estland Schweden unterwarf, in den jetzigen drei Ostseeprovinzen folgende Haken: <sup>\*\*) )</sup>

---

<sup>\*)</sup> Lvl. Jahrbücher der Landwirthschaft Bd. 3. Stück 1.

<sup>\*\*) )</sup> Das alte Livland bestand vor 1559 aus den gegenwärtigen Gouvernements Liv-, Est- und Kurland. Schon im Jahre

I) der heermeisterliche oder große haken von  
66 Basten (den Bast außer der Zugabe von 6 mal  
um den Kopf und 6 mal um den Daumen, zu 66 Qua-  
dratfaden oder 53,361 Quadratellen gerechnet) oder  
3,521,826 Quadratellen, gleich 177 Tonnen Aussaat;

1559 kam die Insel (damals Bisphum) Oesel nebst dem Bisphum Pilten (in Kurland) durch Kauf an den Herzog Magnus von Holstein, einen im Schlosse zu Ober-  
pahlen damals residirenden Titularkönig von Livland und  
Bruder des dänischen Königs Friedrich II. Beide Bis-  
phümer wurden nach seinem Tode mit Dänemark vereinigt. Pilten ward im Jahre 1585 an Polen wieder verkauft  
und später mit Kurland vereinigt, und Oesel kam 1644 in  
dem Brömsebroer Frieden an Schweden. Nachdem (das  
damalige Bisphum) Dorpat von den Russen erobert war,  
unterwarf sich 1561 das übrige Livland dem polnischen Könige  
Sigismund August, mit Ausnahme der Kreise oder Pro-  
vinzen Harrien, Wierland und Ferwen, welche sich  
Schweden unterwarfen; später wurde auch Wieck den Polen  
noch abgenommen und im Jahre 1584 alle vier Provinzen zu  
dem Herzogthum Östland vereinigt. Kurland und Sem-  
gallen wurden als Herzogthum dem letzten Heermeister des  
deutschen Ordens in Livland, Gotthard Kettler, im Jahre  
1566 verliehen und blieben bis zur Unterwerfung unter dem  
russischen Scepter, im Jahre 1795, als ein eignes Herzogthum.  
Livland kam in Folge eines Krieges im Jahre 1600 ebenfalls  
an Schweden und im Jahre 1710 unterwarfen sich Liv- und  
Östland nebst Oesel dem russischen Scepter.

- 2) der kleine Haken von 30 Tonnen guten Landes;
- 3) des Erzbischofs Albert II. Haken vom Jahre 1262, von 66 Tonnen;
- 4) des Heermeisters von Plettenberg Haken vom Jahre 1495 von 20 Schnur oder 1,352,000 Quadratellen, gleich 96 Tonnen Müssaat.

Während der polnischen Regierung, wahrscheinlich in Folge der Revision von 1583 und der Reduction von 1584, entstanden noch:

- 5) der polnische große Haken von 120 Tonnen; und
- 6) der polnische kleine Haken von 30 Tonnen.

Eine ungefähre Gleichstellung der Haken (wenigstens nach den damals üblich gewesenen Bauerleistungen), scheint mittelst des am 13ten Juli 1602 zu Dorpat gegebenen Privilegiums des schwedischen Erbfürsten, nachherigen Königs Carl IX., bewirkt zu sein.\*.) Als aber Livland in Folge des Krieges des siebenzehnten Jahrhunderts zwischen Polen und Schweden, im Altmärkischen Stillsände (im Jahre 1592) und im Olivaischen Frieden (1660) an Schweden abgetreten wurde, erhielt das ganze Land durch Gustav Adolph eine neue Organisation, und unter andern ertheilte er am 22sten März 1630 eine Instruction zur Gleichstellung

---

\*) J. P. G. Ewers. Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte S. 94.

der HakengröÙe; diese Regulirung kam jedoch erst unter der Regierung Christina's — indem der Generalgouverneur, Graf Oxenstierna, am 16ten August 1638 die Instruction erneuerte — zur Ausführung.

Durch diese Revision ward zwar bewirkt, daß man einerlei bei Haken bekam, allein sie war nicht im Stande etwas Genaues hervorzu bringen; denn es fand keine eigentliche geometrische Messung statt, sondern bloÙe Localbesichtigungen und Aussagen von Gutsherren und Bauern waren hinreichend, die Leistungen eines Bauern zu bestimmen, und ein Bauer, der so zwei Arbeiter wöchentlich mit Anspann zu stellen bekam, bildete nach dem genannten Privilegio Carl IX. einen Haken. Kleine Waldbauern, unter dem Namen Rähten (wahrscheinlich die späteren Losstreiber mit Land), scheinen in gar keinen Anschlag gekommen zu sein. — DaÙ diese Revision nicht richtig gewesen, beweist auch die, zwei Jahre nach der Beendigung des Revisionsgeschäfts und auf die Beschwerde der livländischen Ritterschaft erfolgte Resolution der vormundschaftlichen Regierung Christina's vom 4ten Juli 1643, worin Abhülfe versprochen wird, die aber nicht erfolgt ist.

Im Jahre 1668 erschien indessen vom Generalgouverneuren, Grafen Claudius Tott, folgende Taxe zur Ver anschlagung der Bauerleistungen:

„Ein täglicher Pflug mit einem Oterneß, d. h. ein wöchentlicher Arbeiter zu Pferde das ganze Jahr hindurch, und

,,ein Fußarbeiter vom Georgentage (23sten April) bis								
,,Michaelis (29sten September), zu 15 Reichsthaler.								
,,Ein täglicher Pfleg ohne Öternek aber zu 10 Reichsthaler.								
,,Ein Lof Roggen ob. Gerste, rig. Maass, .	$\frac{1}{2}$	=						
,,Ein Lof Hafer . . . . .	$\frac{1}{4}$	=						
,,Ein Liespfund Butter . . . . .	I	=						
,,Ein Schaaf . . . . .			—	10	Mark.			
,,Ein Liespfund Hopfen . . . . .			—	10	=			
,,Ein Liespfund Hanf . . . . .					$\frac{1}{4}$ Reichsthaler.			
,,Ein Liespfund Flachs . . . . .					$\frac{1}{4}$	=		
,,Ein Huhn . . . . .			—	3	Grosch.“			

Diese Tare scheint die erste obrigkeitlich bestimmte und mit einigen Abänderungen die Grundlage der späteren Veranschlagungen zu sein.

Erst am 29sten November 1680 erfolgte von Carl XI. auf die abermalige Beschwerde der livländischen Ritterschaft eine Bewilligung der Regulirung der Wackenbücher, \*) 1683 begann eine Aufmessung der sämmtlichen Landgüter

\*) Wackenbücher sind von den Messungs- und Revisionscommissionen angefertigte Bücher, worin die Veranschlagung eines jeden Bauergesindes nebst den dafür zu leistenden Frohnen und Naturalabgaben verzeichnet stehen, also etwas Ähnliches, was in Deutschland die sogenannten Erbregister sind.

und endete 1687, und es folgte eine Hakenrevision nach der Instruction vom 7ten Februar 1687. \*)

Ob bei den früheren Revisionen die Bodengüte mit berücksichtigt wurde, ist nicht nachzuweisen, wiewohl in dem zweiten Punkte dieser Instruction es heißt: „All die weilen das Land und die fruchtbare Angelegenheiten (Gelegenheiten) an Qualität und Bonité ungleich seyn, und daher unterschieden taxiret werden muß, es auch in dem Lande vorhin gewöhnlich gewesen, daß Erdreich, so an Acker-Land sowohl als Röhdungen oder Busch-Land in vier Gradus zu redigiren ic.“ mittelst dieser Instruction und des von Carl XI. bestätigten Memorials der Revisionscommission vom 30sten Juni 1688 wurde indessen festgesetzt, \*\*) daß alle Ländereien in vier Grade zutheilen sind, und daß eine Tonnstelle von 18,000 schwedischen Quadratellen Ackerlandes, vom ersten oder besten Grade, zu einer Tonne Roggen oder zu einem Reichsthaler

\*) Hierüber sowohl, als über das Folgende, vergleiche man v. Buddenbrocks Sammlung livländischer Geschehe Bd. 2. S. 579, 657 und 1243 bis 1300, und v. Hagemeister in den livländischen Fahrbüchern der Landwirthschaft Bd. 3. Stück 1.; ferner auch ein im Jahre 1786 anonym erschienenes Buch, mit dem Titel: „Geschichte der Selaveren und Charakter der Bauern in Lief- und Ehsland ic.“

\*\*) Buddenbrock a. a. D. S. 1247 und 1256 ic.

jährlichen Zins veranschlagt werden sollte, für die andern Grade des Ackerlandes und für das Buschland wurde folgendes Verhältniß festgestellt:

Acker des zweiten Grades	$1\frac{1}{2}$	Tonnstellen	Gleich einem Reichsthaler oder einer Tonne Noggen.
— = dritten	$1\frac{1}{2}$	—	
— = vierthen	2	—	
Buschland des ersten Grades	2	—	
— = zweiten =	$2\frac{2}{3}$	—	einer Tonne Noggen.
— = dritten =	3	—	
— = vierthen =	4	—	

Zugleich wurde vorgeschrieben, so wenig, wie möglich, Buschland zu veranschlagen, und überhaupt einem Bauern nicht mehr Land zuzutheilen, als er zu brauchen und welches er vorzustehen vermogte, und wozu seine Viehweiden und Heuschläge zureichten; welche letztere also in gar keine Veranschlagung kamen. In dem genannten Memorial wurde ferner auch vorgeschrieben, nach welchen Grundsätzen die Bonitirung des Bodens geschehen sollte; welche in ihrer Art indessen mit der gegenwärtigen Beschreibung der Bodenklassen viel Uebereinstimmendes haben; in zweifelhaften Fällen aber sollten erfahrene Landwirthen bestimmen.

Zu dieser letzten schwedischen Veranschlagung gehört noch eine spätere Vorschrift (Brief des Königs vom 10ten März 1690), in Folge welcher die Tonnstelle von 18tausend auf 14tausend schwedische Quadratellen herabgesetzt und auch nach diesem Verhältniß die Hakengröße eines Gutes gestei-

gert wurde. Ferner wurde nach derselben bestimmt, daß die Hakengröße nur nach den Leistungen der Bauern zu bestimmen sei, und — 60 Thaler Bauerlandeswert h bildete einen Haken.

Während der russischen Regierung haben Revisionen nach den schwedischen Taxprincipien in den Jahren 1722, 1731 bis 1734, 1750, 1757, 1758 und 1765 stattgefunden, die jedoch keiner besondern Erwähnung erfordern, und nur die 1804 begonnene und 1823 beendigte Messung und Revision hatte eine veränderte Vorschrift zur Grundlage. Bei den früheren Veranschlagungen waren nämlich die Heuschläge und Gärten, und auf der andern Seite der sogenannte Hülfegehorch, den Bauern nicht veranschlagt, diese wurden nun, sowohl im Credit als im Debet in genaue Abrechnung gebracht und so der Revisionshaken auf 80 Thaler festgesetzt.

Diese Veranschlagungsmethode ist die, so zu nennende gesetzliche, welche im Wesentlichen gegenwärtig noch besteht, und es sind nicht nur alle Wackenbücher der livländischen Privatgüter — welche ein Werk der genannten Messung und Revision von 1804 bis 1823 sind — nach diesen Grundsätzen angefertigt, \*) sondern es werden auch die

---

\*) Die bis hierzu bestandene Hakenzahl der Güter in Livland, d. h. diejenige, wornach die meisten Reparitionen der Onera publica bewerkstelligt wurden, und die in Landrollen und

Kronsgüter (Domänen) in Livland, bei der 1826 begonnenen und gegenwärtig noch im Werke stehenden Vermessung und Regulirung, nach diesen Grundsätzen veranschlagt und regulirt.

Schriften (z. B. Bienenstamm's geographischem Abriss) angegeben wird, ist nicht die von der letzten Revision, sondern vom Jahre 1757. Mittelst Befehls der Livländischen Gouvernements-Regierung v. October 1832 ist die neue Hakenzahl der Privatgüter bekannt gemacht und zur Grundlage öffentlicher Abgaben gelegt. Auch den Kronsgütern ist mittelst dieses Befehls eine neue (provisorische) Hakenzahl beigelegt, die sich aber auf die Seelenzahl der Bauern gründet, also als Maßstab der wahren Größe eines Gutes gar nicht zu brauchen ist.

Die Hakenzahl der Privatgüter ist in zwei Arten unterteilt: 1. die Hakenzahl der Güter, die aus dem Lande entnommen werden, und 2. die Hakenzahl der Güter, die aus dem Lande entnommen werden, um sie zu verarbeiten. Die Hakenzahl der Güter, die aus dem Lande entnommen werden, um sie zu verarbeiten, ist in zwei Arten unterteilt: 1. die Hakenzahl der Güter, die aus dem Lande entnommen werden, um sie zu verarbeiten, um sie zu verarbeiten, und 2. die Hakenzahl der Güter, die aus dem Lande entnommen werden, um sie zu verarbeiten, um sie zu verarbeiten, um sie zu verarbeiten.

Darstellung der Veranschlagung. \*)

Jeder Veranschlagung von Bauergütern oder Gesinden in Livland geht eine specielle geometrische Aufmessung des ganzen Areals voran; hierauf folgt die Graduation oder Bonitirung des Bodens und alsdann die Veranschlagung, d. h. die Ausrechnung in Geld, nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen. Dieses alles wird durch, von der Kaiserlichen Messungs- und Regulirungscommission \*\*)

\*) S. Allerhöchst bestätigte livländische Bauerverordnung vom 20sten Februar 1804, nebst der angehängten Instruction für die Revisionscommissionen, und die Ergänzungsparagraphen von 1809, nebst der angehängten Instruction für die Messungs-Revisionscommission. Nach der Allerhöchst bewilligten und durch Eine Kurländische Gouvernements-Regierung mittelst Befehls vom 28sten October 1832 publicirten Instruction für die Commission zur Vermessung und Regulirung der Kronbesitzlichkeiten im kurländischen Gouvernement (§. 1.), werden bei der im Werke stehenden Messung und Regulirung, die Ländereien und Leistungen sämmtlicher Bauern der Kronsgüter in Kurland, ebenfalls nach diesen Grundsätzen veranschlagt und festgestellt.

\*\*) Dass die Privatgüter in Livland bereits alle gemessen sind, ist schon in der Einleitung gesagt; es ist hier also nur von den Kronländerien die Rede. Die, zu deren Messung und Regulirung Allerhöchst bestätigte Commission (für Livland), hat ihren Sitz in der Stadt Walf und besteht aus einem Präsidenten, zwei Beisihern, welche Gehülfen der Deconomie-

examinierte Landmesser ausgeführt und von der Commission selbst revidirt und durch angefertigte Wackenbücher bestätigt.

Alle zu den Bauergesinden gehörige Ländereien unterscheidet man in Brustacker- und Gartenland, in Buschland und in Heuschlägen.

Als Brustacker wird eine jede Fläche angesehen, die in der gewöhnlichen Dreifelderwirtschaft gedüngt, zweimal hinter einander mit Getreide &c. bebaut wird und einen Sommer darauf brach liegt, und die wenigstens neun Jahre auf diese Weise benutzt worden.

Unter Gartenland versteht man die gewöhnlichen Gemüsegärten, die in jährlicher Düngung und Benutzung stehen.

Buschländer dagegen sind diejenigen Ackerländereien, welche mit Strauchwerk oder auch mit Grasarten bewachsen sind und für den Kornanbau eine Nutzung von wenigen commissaire sind, einem Landmesser mit einem Gehülfen, einem Secrétaire mit zwei Kanzleibeamten und vier sogenannten Gehülfen der Kreiscommissaire in Livland, die bei Gränzstreitigkeiten von Seiten der Hohen Krone das Schiedsrichteramt verwalten. — Die kurländische Commission hat ihren Sitz in Mitau und besteht aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern, einem Landmesser, einem Secrétaire und zwei Kanzleibeamten.

Jahren, nach Verschiedenheit des Grades, verfatten und alsdann eine lange Reihe von Ruhejahren erfordern, falls man diese nicht durch Bedingung abkürzt und sie wohl gar in Brustacker verwandelt. \*)

Unter *Heuschlägen* versteht man die Wiesen, welche alljährlich zur Gewinnung des Heues benutzt werden.

Alle diese Ländereien werden in vier Grade \*\*) getheilt, und mit den Leistungen, die der, dieses Land innehabende Bauer, dafür zu leisten hat, nach folgender Taxe ins Gleichgewicht gestellt.

### Brustacker- und Gartenland.

Die Taxe dieser beiden Landgattungen ist noch die alte schwedische (vide S. 16.), und es wird also eine Tonnstelle vom ersten Grade gleich einem Thaler gerechnet, einer Toninstelle vom ersten Grade aber sind gleich  $1\frac{1}{3}$  Tonnstellen vom zweiten,  $1\frac{1}{2}$  Tonnstellen vom dritten und zwei Tonnstellen vom vierten Grade, folglich:

\*) Die Allerhöchst bestätigte livländische Bauerverordnung vom Jahre 1819 schreibt (§§. 44 und 448. Pkt. 4.) vor, daß nur der 24ste Theil des Buschlandes jährlich, und zwar zu einer dreimaligen Benutzung gezogen werden kann.

\*\*) Die Beschreibung dieser vier Grade ist in der Abhandlung: „Erläuterungen zu den Graduationsvorschriften ic.“ zu finden.

Eine Tonnstelle ersten Grades = 1 Thaler. \*)

=	—	zweiten	—	=	=	75 Grosch.
=	—	dritten	—	=	=	60 —
=	—	vierten	—	=	=	45 —

### B u s c h l a n d.

Hiervon werden drei Tonnstellen gleich einer Tonnstelle des Brustackers oder Gartenlandes gerechnet, folglich ist:

\*) Eine Tonnstelle ist eine Fläche von 14 tausend schwedischen Quadratellen, und eine Loffstelle ist gleich 10 tausend solcher Quadratellen, folglich verhält sich die Tonnstelle zur Loffstelle wie 7 : 5. Was indessen die schwedische Elle betrifft, so ist solche nach einer von Herrn v. Löwiss angestellten Messung einer Musterelle, gleich 271,38628224 pariser Linien, also etwas über 2 englische oder russische Fuß. Nach einer andern Messung, die im Jahre 1822 in Walk bei der Messungs-Revisionscommission Statt gefunden hat, ist sie geradezu gleich 2 englische oder russische Fuß, d. h. drei Arschin, welche zusammen 941,85 pariser Linien betragen, gleich  $3\frac{1}{2}$  schwedische Ellen gefunden worden.

Der Thaler, welcher zu 90 Groschen gerechnet wird, war ursprünglich der Reichsthaler und wurde gleich einer schwedischen Tonne Roggen gerechnet, gegenwärtig ist er aber nur als Ausgleichungsmaßstab zwischen den von Bauern benutzten Flächen Landes und den dafür zu leistenden Präsentanden. (A. v. Löwiss: Tabellarische Uebersicht der Maße und Gewichte verschiedener Länder S. 20., und C. F. Bresinsky: Tabellen für Landmesser in Livland S. 4.)

I Tonnstelle vom ersten Grade = 30 Groschen.

I — = zweiten — = 25 —

I — = dritten — = 20 —

I — = vierten — = 15 —

Für die Heuschläge ist folgende Taxe:

I Tonnst. vom ersten Grade wird =  $16\frac{7}{8}$  Gr. gerechnet.

I — = zweiten — =  $11\frac{1}{4}$  —

I — = dritten — =  $8\frac{7}{8}$  —

I — = vierten — =  $5\frac{5}{8}$  —

Wiehweiden und andere in der Gränze des Bauern vor kommende Flächen, welche sich nicht zu den vorangeführten Landgattungen sortiren, stehen in keinem Anschlage. (Vergl. den Anhang der Erläuterungen der Bonitirungsvorschrift.)

Die Leistungen der Bauern haben folgende Taxe:

Thlr. Grosch.

Ein Arbeitstag zu Pferde . . . . . — 4

Ein Arbeitstag zu Fuß . . . . . — 3

I Lof Roggen . . . . . — 45

I Lof Winterweizen . . . . . — I —

I Lof Sommerweizen . . . . . — 45

I Lof Gerste . . . . . — 45

$144=5\frac{5}{8}$  I Lof Hafer . . . . . —  $22\frac{1}{2}$

I Lof Buchweizen . . . . . —  $22\frac{1}{2}$

I Lof Leinsamen . . . . . — I —

$1\text{ fl} = \frac{17}{400}\text{ Pf. für } 1\text{ Pf.} = 20\frac{9}{17}\text{ fl für } 1\text{ Pf.}$   
 $1\text{ Pf. für } 2\frac{1}{4}\text{ Tage.}$

24

		Thlr.	Grosch.
1	Lof graue oder schwarze Erbsen . . . . .	—	45
1	Lof Hanfsamen . . . . .	—	45
1	Lof weiße Erbsen . . . . .	I	—
1	Lof gute Bohnen . . . . .	—	67 $\frac{1}{2}$
1	Lof ordinaire Bohnen . . . . .	—	45
1	Lof Linsen . . . . .	—	45
188 = 112 Pf.	1 Liespf. od. 20 Pfund geschwungener Flachs	—	30
1	Liespfund Flachs, gehedelt . . . . .	—	60
1	Liespfund Flachs in Knuken . . . . .	I	—
188 1/2 Pf.	1 Liespfund Hanf . . . . .	—	22 $\frac{1}{2}$
1	Liespfund oder Bund Stroh . . . . .	—	$\frac{3}{8}$
30	Liespfund oder ein Fuder Stroh . . . . .	—	11 $\frac{1}{4}$
30	Liespfund oder ein Fuder Heu . . . . .	—	22 $\frac{1}{2}$
1	Faden Brennholz, 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und $1\frac{1}{4}$ Elle jedes Stück, mit der Anfuhr	—	45
188 2 $\frac{1}{4}$ Pf.	1 Liespfund Hopfen . . . . .	—	45
x	1 Stof Kümmel . . . . .	—	3
1	Lof Grütze von Gerste, Hafer oder Buch- weizen . . . . .	I	—
6	1 Liespfund flachsen Garn . . . . .	I	30
3	1 Liespfund Netz- oder Wadengarn . . . . .	—	60
1	Pfund groben Zwirn . . . . .	—	6
1	Biehstrick . . . . .	—	I
1	Elle grobe Leinewand . . . . .	—	2 $\frac{1}{2}$
x	1 Matte, Kulle oder Sack . . . . .	—	4

1 Lb Zwei —  $\frac{3}{4}$  groß.  
1 lb Garn = 6 —

$23\frac{3}{4}\text{ fl} = 1\text{ fl} = 1 - 1\text{ fl} =$

	Thlr.	Grosch.
I Schaf, Bottling oder Ziege . . . . .	—	45
I Zickel oder Lamm . . . . .	—	22 $\frac{1}{2}$
I Ferkel . . . . .	—	22 $\frac{1}{2}$
I Henne oder altes Huhn . . . . .	—	4
I junge Henne oder junges Huhn . . . . .	—	3
I alte Gans . . . . .	—	14
I junge Gans . . . . .	—	8 $\frac{1}{4}$
I Liespfund Butter oder Speck . . . . .	I	—
I Liespfund Honig . . . . .	—	45
I Liespfund Talg . . . . .	—	67 $\frac{1}{2}$
1000 Eier . . . . .	—	42 $\frac{1}{2}$
I Schinken . . . . .	—	45
I Liespfund Brachsen, Thasen oder trockene Schnepeln . . . . .	—	60
I Liespfund trockene Hechte oder Barse .	—	45
I Liespfund gesalzene Hechte oder Barse .	—	30
I Liespfund geräucherten oder frischen Lachs .	—	45
I Liespfund Plinthen oder Rothaugen . .	—	15
I Tonne Thasen, Dorsch oder Schnepeln	3	—
I Tonne Nebse oder gesalzene Strömlinge	2	—
1000 getrocknete Strömlinge . . . . .	—	5 $\frac{5}{8}$
1000 geräucherte Strömlinge . . . . .	—	11 $\frac{1}{4}$
I Band oder 30 Butten . . . . .	—	11 $\frac{1}{4}$
I Band oder 30 frische oder getrocknete Neunaugen . . . . .	—	3

Die von einem Bauern benutzten Flächen Landes werden also nach vorstehender Taxe in Geld veranschlagt und die Summe dieser Veranschlagung bildet das Credit. Diesem Credit wird nun das Debet oder die nach vorstehender Taxe aus den Prästanden des Bauern hervorgegangene Summe entgegengesetzt, und zwar dargestalt, daß sich beide heben.

In Hinsicht des Verhältnisses der verschiedenen Landgattungen zu einander, ist nur diese Bestimmung vorhanden, daß zu einem Haken stets für 60 Thaler Brustacker und Buschland und für 20 Thaler Gartenland und Heuschlag veranschlagt werden soll.

Hat ein Bauer z. B.

							Thlr. Gr.
20	Tonnst. Brustacker	v. 2.	Grade,	so sind diese	=	16	60
195	=	Buschland	v. 3.	—	=	=	43 30
10	=	Gartenland	v. 1.	—	=	=	10 —
80	=	Heuschlag	v. 2.	—	=	=	10 —
							zusammen 80 Th.,

so heißt ein solcher Bauer ein Håkner oder ein Zwölftagsbauer.

Außerdem wurden, zufolge der Bauerverordnung von 1804 und den Ergänzungsparagraphen von 1809, zwanzig arbeitsfähige Menschen beiderlei Geschlechts auf einen Haken gerechnet; waren so viele nicht vorhanden, so wurde der Gehorch nur auf die wirklich vorhandenen berechnet und zwar dargestalt, daß nicht über 4 Thaler auf jeden arbeits-

fähigen Menschen kam. Bei der Vermessung der Kronsgüter wird dagegen die Menschenzahl, da die Bauern jetzt alle frei sind und oft ihren Wohnort verändern, nicht in Unrechnung gebracht.

Von jedem Haken oder von 80 Thaler Landeswerth werden dem Bauern 6 Thaler 36 Groschen von einer in der schwedischen Regierungszeit Statt gefundenen, von der russischen Regierung aber erlassenen Abgabe, unter dem Namen Station, \*) zu gut gerechnet, folglich behält er 73 Thal-

\*) Die Station war eine Abgabe zur Truppenverpflegung und bestand von jedem Haken in:

2 Tonnen = 4½ rig. Löfen oder 1½ Tschetwert Roggen,

2 = Gerste,

1 = Hafer und

1 Parme oder vier Fuder Heu, à 15 Pud das Fuder.

Waren keine Truppen im Lande, oder war es, daß das Bedürfniß die Naturalien nicht erforderte, so wurde in deren Stelle zur Kronscasse gezahlt:

für 1 Lof Roggen  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Alb.

= 1 = Gerste  $\frac{1}{2}$  —

= 1 = Hafer  $\frac{1}{4}$  —

= 1 Fuder Heu  $\frac{1}{4}$  —

Sowohl diese, als die beiden folgenden Abgaben, nämlich Rossdienst- und Schieß- und Balkengelder, sind seit 1783 erlassen und statt ihrer die Kopfsteuer eingeführt. (S. Basas v. Campenhausen's Livländ. Magazin Th. 1. S. 33 und 34.)

ler 54 Groschen im Credit, wofür er Gehorch und Naturalabgaben zu leisten hat.

Alle Leistungen, welche als Aequivalent für das dem Bauern zugetheilte Land geleistet werden, theilt man ein:

- 1) in den gewöhnlichen oder ordinären Gehorch, d. h. „Gehorch, welcher in eine gleiche Anzahl von Tagen in der Woche getheilt, das ganze Jahr hindurch mit oder ohne Pferd, und überdies auf dieselbe Art nach einer gleichen Zahl von Tagen in der Woche getheilt, vom 23sten April bis zum 29sten September, d. h. von St. Georgen bis Michaelis, jedoch ohne Pferd geleistet werden;“
- 2) in Abgaben in natura, oder „landwirthschaftlichen Producten, d. h. Korn, Flachs, Garn u. dgl.“ und
- 3) in Hülfsarbeiten, „welche zu gewissen Zeiten des Jahres geleistet werden, als Düngersführen, Aerndte, Productenverführung u. dgl.“

Der gewöhnliche Gehorch muß die Hälfte des Credits, also 36 Thaler 72 Groschen, die Naturalabgaben ein Achttheil oder 9 Thaler 18 Groschen und der Hülfsgehorch drei Achttheile, folglich 27 Thaler 54 Groschen betragen. Die Bestimmung, was Alles als Naturalabgabe gezahlt werden soll, bleibt, bei der Veranschlagung eines Gutes, der Gutsverwaltung überlassen. Es versteht sich, daß nur solche Gegenstände gefordert werden können, die die Localität erzeugt oder liefert.

Für ein anderes, zum Besten der Bauern erlassene schwedische Onus, unter dem Namen **N o ß d i e n s t**, vier Thaler vom Haken, erhalten die Bauern 1 Rubel 25 Kopeken \*) für jeden Thaler vom Gutsherrn jährlich ausgezahlt (zur Kopfsteuer), und müssen dagegen für vier Thaler vom Haken Naturalabgaben mehr zahlen. Die Bestimmung ist nachstehlich 8 Lof Roggen zu zahlen.

Für eine dritte, in der Landtaxe berechnete, unter dem Namen **S c h i e ß - u n d B a l k e n g e l d e r**, bekannte und erlassene Abgabe, erhält der Bauer vom Gutsherrn von jedem Haken  $7\frac{1}{2}$  Kopeken \*\*) (ebenfalls zur Kopfsteuer) vergütet.

\*) Im Jahre 1804, wo diese Bestimmung geschah, war ein Rubel Banks gleich einem Rubel Silber, es ist darum in dem Gesetz nichts gesagt, in welcher Münze diese Vergütung statt finden soll. Billig wäre es indessen, den Werth eines Thalers, also doch 125 Kop. S. M. zu zahlen; es wird aber immer nur 125 Kopeken B. A. gezahlt. Statt einer Erleichterung zu haben, haben die Bauern also durch diesen zu ihrem Besten Statt gefundenen Erlaß, eine Last, indem sie von einem Haken für 5 Rubel B. A. 8 Lof Roggen hingeben müssen. Im Ganzen wurde diese Abgabe in Stelle der Rekruten gezahlt; jetzt werden die Rekruten aber von den Bauern dazt noch in natura gestellt. (Campenhausen a. a. D. S. 33.)

\*\*) Die Schieß- und Balkengelder waren eine Abgabe zur Unterhaltung der Garnison, 2 Carolinen oder 50 Förding vom Haken. (Campenhausen a. a. D. S. 34.)

Ein Bauer von einem Haken hat demnach für sein Land zu leisten:

für 36 Thlr. 72 Gr. ordinair. ob. gewöhnl. Gehorch,  
 = 27 — 54 — Hülfsgehorch, und  
 = 13 — 18 — Naturalabgaben,  
 zusammen für 77 Thlr. 54 Grosch., und erhält von dem Guts-  
 herrn zurückgezahlt 5 Rubel  $78\frac{1}{8}$  Kop. — billig — S. M.

Beispiel von speciellen Leistungen:

Ord. Gehorch in 52 Wochen à 12 Tagen, 624 Thlr. Gr.

Tage mit Angespann à 4 Gr. . . . . = 27 66

Ord. Gehorch in 23 Wochen, d. h. v. 23. April

bis zum 29. September, à 12 Tagen, 276

Tage ohne Angespann à 3 Gr. . . . . = 9 18

Hülfsgehorch zu verschiedenen Zwecken und Zei-  
 ten, 240 Tage mit Angespann à 4 Gr. . . = 10 60

Hülfsgehorch, 504 Tage ohne Angespann à 3 Gr. = 16 32

Naturalabgaben:

12 Lof Roggen à 45 Gr. = 6 Thlr.

8 Lof Gerste à 45 Gr. = 4 —

8 Lof Hafer à  $22\frac{1}{2}$  Gr. = 2 —

16 Hühner à 4 Gr. . . . = 64 Gr.

4 Säcke à 4 Gr. . . . = 16 —

20 Biehstricke à 1 Gr. . . . = 20 —

Circa 188 Eier . . . . = 8 — 13 18

Zusammen 77. 54.

Das Debet des ordinären Gehorches differirt bei einem Haken, gegen die gesetzliche Bestimmung um 12 Groschen, dafür wird aber für eben so viel vom Hülfsgehorch weniger angesezt. (Vide die Regeln für den ord. Gehorch S. 32.)

Im Ganzen wird der Gehorch von einem Haken folgender Gestalt eingetheilt:

- a) für den Sommer, d. h. von Georgen bis Michaelis, ist abgetheilt:  
 an ord. Gehorch 276 Anspannstage und 276 Tage ohne Anspann (zu allen Arbeiten),  
 an Hülfsgehorch 60 Anspannstage und 360 Tage ohne Anspann (zum Düngerführen, Kornschnitt, Heumachen und Dreschen),  
 an Hülfsgehorch 72 Anspannstage und 360 Tage ohne Anspann (zu Führen),  
 zusammen 408 Tage mit, und 636 Tage ohne Angespenn.
- b) für den Winter, d. h. von Michaelis bis Georgen:  
 an ord. Gehorch 348 Tage mit Angespenn (zu allen Arbeiten),  
 an Hülfsgehorch 36 Tage mit Angespenn und 144 Tage ohne Angespenn (zu allen Arbeiten),  
 an Hülfsgehorch 72 Tage mit Angespenn (zu Führen),  
 zusammen 456 Tage mit Angespenn und 144 Tage ohne Angespenn.

Bei der Leistung des Gehorches, gelten folgende Regeln:

a) Für den ordinären Gehorch.

Der ordinaire Gehorch wird wöchentlich nach der Größe der wöchentlichen Anspannstage \*) geleistet, und für den Sommer werden 22 Wochen 3 Tage gerechnet. Den Rechten des Wackenbuchs nach, haben die Bauern die in die Woche fallenden Feiertage nicht nachzudienen. Bei denselben Bauern aber, die weniger als fünf Tage wöchentlich leisten, ist der Sommer auf 23 Wochen angenommen. Bei dem ordinären Winter-Fußgehorch (wenn der irgendwo ex usu existirt) haben die Bauern aber die in die Arbeitswochen fallenden Feiertage nachzudienen. — Bauern, die 20 Werst vom Gute wohnen, bekommen einen wöchentlichen Arbeitstag für den weiten Hin- und Rückweg vergütet.

b) Für den Hülfsgehorch.

I) Sollte die Gutsverwaltung wollen die Mifstfuhr nach Neeschen betreiben, so müssen in diesem Falle, dem Bauern für jede Lofstelle, die er mit 80 gehörigen (lettischen, nicht ehstnischen, welche letztere bedeutend größer sind) Fuder

\*) Da ein Haken zwölf wöchentliche Anspannstage, d. h. 12 Tage wöchentlich ordinären Gehorch zu leisten hat, so hat ein Vierstelhäkner 3, ein Sechstelhäkner 2 ic. wöchentliche Anspannstage, oder er wird auch Drei- oder Zweitagsbauer ic. genannt.

Dünger zu befahren, und woselbst er diesen Dünger gehörig auszuspreiten hat,  $5\frac{1}{7}$  Pferdetage und eben so viel Fußtage, von seinem im Wackenbuch berechneten, zwischen St. Georgen und Michaelis fallenden Hülfsgehorch, vergütet werden, und falls dieser nicht zureicht, von dem, in die mannte Zeit fallenden ordinären Gehorch. Zu dieser Reeschenarbeit muß aber jedes Feld zuvor revisorisch in Loffstellen eingetheilt und die Reeschen, mit Berücksichtigung der Entfernung und anderer Umstände, so viel möglich, gleich unter die Bauern vertheilt werden.

2) Bei der Getreideerndte muß dem Bauern für jede geometrisch eingemessene Loffstelle, vier Tage zu Fuß vergütet werden, und es darf nicht mehr, als zwei Loffstellen pr. Tag (d. h. wöchentlichen Anspanntag), in jedem Felde der Dreifelderwirtschaft dem Bauern zum Schneiden gegeben werden.

3) Wenn die Heuerndte nach Reeschen betrieben wird, so müssen dem Bauern für das Mähen, Zusammennehmen und Aufstellen des Henertrages einer revisorisch eingemeßnen Loffstelle, zwei Fußtage, zwischen St. Georgen und Michaelis, im Hülfsgehorch vergütet werden. \*)

---

\*) Befindet sich auf dem, dem Wirth zugetheilten Reeschenstücke selbst, oder ganz in dessen Nähe, eine Heuscheune, so ist der Bauer verpflichtet, ohne weitere Vergütung, das Heu in selbe einzuführen. Wo aber dieses nicht der Fall ist, hat der



4) Jede Körde (Mädchen zum Viehbeschicken oder zur Hütung) wird zu sieben Tagen die Woche berechnet, welche dem Bauern zu der nämlichen Zeit, als sie gestellt wird, von dem ordinären oder Hülfsgehorch zu vergüten sind.

5) Das Dreschen kann nur alsdann nach Reeschen geschehen, wenn die gesammte Getreideerndte beider Felder unter die Bauerschaft vertheilt worden ist; in welchem Falle für jede revisorische Loffstelle, drei Tage zu Fuß zu vergüten sind, und weil in Folge der Verordnung von 1804 die Erndte im Durchschnitt angenommen worden, so dürfen von beiden Theilen keine Nachrechnungen, in Rücksicht des Erdreschens der im Wackenbuche angezeigten gesetzlichen Aussaat (nämlich 2 Loffstellen pr. Tag in jedem Felde der Dreifelderwirthschaft) des Winter- und Sommerfeldes, die Erndte davon mag geringer oder größer, als 4 Fuder von der Loffstelle, ausfallen, gemacht werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Drescher das angeführte Korn in der Dreschriege aufstecken müssen. \*)

---

Hof die Anfuhr der Gubben zur Schenne, durch besondere Arbeiter zu besorgen. (Befehl der Lvl. Gouv. Reg. vom 8ten December 1833. No. 7240.)

\*) Es darf indessen jedem Wirth nur so viel reeschenartig zu dreschen auferlegt werden, als er bei gleichmäßiger Vertheilung der Felder, der Größe seines Gesindes entsprechend, abzuerndten hat; daher denn, falls die Gutsverwaltung einem Wirth, der ein Stück in den Hofesfeldern abgeerndtet, die

6) Die Fuhren sind nach den wöchentlichen Gehorchtagen zu stellen (z. B. ein Dreitagsbauer stellt 3 Fuhren à 12 Tagen jährlich) und werden nach der, im Debet (jeden Wackenbuchs) rubricirten Zahl von Wersten, mit Einschluß des Wartetages, berechnet. Auf eine Fuhr werden nur 7 Lof Roggen oder 40 Liespfund Hinfracht und 20 Liespfund Rückfracht gerechnet, und auf der Hinreise mit voller Fuhr auf jeden Tag 35 Werst und zur Rückreise 40 Werst (versteht sich, mit halber Fracht). Auch sollen diese Fuhren nicht während der Saat- und Erntetezeit, noch bei schlechtem Wege genommen werden. Sollte der Gutsbesitzer die berechneten Fuhrtagen nicht brauchen, so steht es ihm frei, sie zu andern Arbeiten zu verwenden; dagegen dürfen, ohne freie Einwilligung des Bauern, nie mehr, als die Hälfte der Fuhren im Sommer genommen werden, überhaupt dürfen ohne dessen Einwilligung nicht mehr Fuhren genommen werden, als im Wackenbuche steht.

7) Für jedes Pfund Flachs, welches der Bauer vom Hofessflachs zum Spinnen erhält, werden ihm vom Hülfsgehorch 6 Tage zu Fuß vergütet. Ferner für jedes Pfund

---

Stellung des Dreschers erlassen, oder die ihm zu leisten obliegenden Dreschartage anderweitig verwenden will, sie dessen Antheil an der Erntete durch besondere Arbeiter ausdreschen zu lassen hat. (Befehl der Lvl. Govv. Reg. vom 8ten December 1833. No. 7240.)

Wolle, die er spinnt, werden ihm 3 Tage zu Fuß und für  $2\frac{1}{2}$  Pfund Heede 6 Tage zu Fuß vergütet.

8) Die Kordenspinnerei geschieht dergestalt, daß jede Winterkorde wöchentlich nicht mehr, als ein halbes Pfund Flachs, dreißligtes Garn (d. i. dreitausend schwedische Ellen) oder verhältnismäßig, wie im vorigen Punkte gesagt ist, Heede oder Wolle, in Stelle von Flachs zu spinnen hat. Die Sommerkorde muß während der Weidezeit nicht mehr, als einen groben Mannstrumpf, wöchentlich stricken.

### c) Allgemeine Bestimmungen.

1) Bei der Bearbeitung der Hofsäfelde in der Reeschenwirthschaft wird dem Bauern für das dreimalige Pflügen und Eggen  $4\frac{1}{2}$  Tag zu Pferde für jede Lofstelle von dem ordinären Gehorck während der Feldarbeitszeit angerechnet, zu welchem Zweck das Feld revisorisch eingetheilt sein muß. Gleichergestalt ist es dem Gutsherrn freigestellt,

\* ) Die für die Bearbeitung der Feldreeschen gegebenen Vorschriften sind indessen nur für Acker, und zwar bei solchen Feldern anwendbar, wo das Land nicht mehr, als ein Jahr, brach liegt, und ist die Bearbeitung von Dresch- und Buschländern, so wie von mehr als zweijähriger Brache von der Reesche ausgeschlossen. (Angeführter Befehl der LIVL. Gouvernements-Regierung.)

die etwa übrigbleibenden Hülfsgehorchte Tage vom Winter auf den Sommer zu verlegen. \*)

2) Für Riegenkerle, Mälzer &c. sind für sieben Tage zu Fuß, fünf Tage zu Pferde zu berechnen; und da dergleichen Arbeiten keine Unterbrechung erlauben, so sind die mehrgestandenen Tage, in der nächsten Woche, entweder vom ordinairen oder Hülfsgehorch zu vergüten.

3) Für jeden Faden einscheitiges Brennholz (d. h. von 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite, und ein Urschin Länge oder Tiefe), den der Bauer aufshauen und von einer Entfernung von 7 Werst anführen muß, wird ihm ein Tag zu Pferde vergütet. Ist es zweischeitiges Holz, so werden jedesmal doppelt so viel Tage berechnet. Ist die Entfernung bis 35 Werst mit Hin- und Herfahren, so werden dem Bauern

\*) Gehorchtage, welche, dem Wackenbuche gemäß, von Michaelis bis George, abzudienen sind, können von der Gutsverwaltung nicht auf das Sommerhalbjahr verlegt werden, und sind, wenn deren gesetzliche Ableistung im Winterhalbjahre nicht begehrt worden, als erloschen anzusehen, da der in Gehorctsleistung Säumige sogleich zur Ableistung des rückständigen Gehorchs anzuhalten ist. (Angeführter Befehl der LIVL. Gouv. Reg.) Nach der Bestimmung der LIVL. Einführungscommission vom 14ten August 1823 muß der Bauer, wenn er Arbeitstage restirt, für jeden Tag mit Angespenn 40 Kop. und für jeden Tag ohne Angespenn 30 Kop. K. M. dem Hofe zahlen, jedoch nur von dem letzten halben Jahre und nur dann, wenn die Tage gefordert, aber nicht geleistet wurden.

für einen Faden einscheitiges Brennholz zwei Tage für Aufhauen und Anführen vergütet. \*)

4) Bei Baumaterialien wird die Entfernung im Aufhauen und Anführen, auf gleiche Weise, wie beim Brennholz, berechnet.

5) Jeder Arbeiter ist verbunden, sich mit denen zum Ackerbau und andern landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen und im besten Zustande zu haltenden Geräthen zur angesagten Zeit einzufinden.

6) Die Naturalabgaben sind jederzeit, nach gesetzlicher Zahl und gesetzlichem (rigischen) Gewicht und Maass zu empfangen.

7) Die Gutsverwaltung ist verbunden, über jede Abtheilung des Hulfsgehorchs, nämlich, über den von St. Georgen bis Michaelis, so wie über den von Michaelis bis St. Georgen, einen besondern Kerbstock, und zwar sowohl über Pferde- als Fußtage besonders, mit dem Bauern zu halten.

\*) Mittelst Befehls der Livil. Gouv. Reg. vom 17ten April 1817.

No. 1629. ist letztere Bestimmung abgeändert und die hierbei befindliche Tabelle A., worin alle Entfernungen berechnet sind, zur gesetzlichen Richtschnur publicirt. Durch den Befehl der Livil. Gouv. Reg. vom December 1833 ist diese Anordnung erneuert.

Die **Onera publica** eines livländischen Bauern  
sind:

- 1) Rekrutenstellung in Natur und die Aussteuer derselben.
- 2) Die Postfourage, welche von jedem Haken vier Lof sechs Kannen Hafer, 35 Liespfund Heu, 4 Liespfund Stroh und ein Drittheil eines Quadratsfadens von 6 Fuß hoch und breit, einhalliges Brennholz beträgt. Die im Jahre 1802 bewilligte Zulage von 2 Lof 20 Kannen Hafer und 10 Liespfund Heu vom Haken, giebt der Hof.
- 3) Anfuhr von Baumaterialien und Stellung der Arbeiter beim Bau und bei Reparaturen der Kirchen, Pasto- rats-, Schul- und Postirungsgebäude, Quartierhäuser und Kavallerieställe, die Besoldung der Bauerrichter und Kirchspielsrichter, wie auch Geldbeiträge und Stellung der Postknechte, nach den obrigkeitlich (vom Landratscollegio) ergangenen Verordnungen und gemachten Repartitionen.
- 4) Die Predigergerechtigkeit beträgt von jeglichem Gesinde, ohne Berücksichtigung der mehrern Wirths in demselben, ein Drittheil Lof jeglichen Korns.
- 5) Schulmeistergerechtigkeit mit einem Drittheil Lof Korn von jeglicher Gesindesstelle, ohne Berücksichtigung der mehrern Wirths daselbst. Außerdem noch die Gage des Küsters und Organisten.

- 6) Die vorschriftmäßigen Beiträge zum Bauer = Vor= rathsmagazin und dessen Erbauung.
  - 7) Die obrigkeitlich angeordneten Schießpferde für Progon.
  - 8) Arrestantentransport und Patentenpost.
  - 9) Holz für das Militair aus dem herrschaftlichen Walde.
  - 10) Unterhaltung aller Arten von Kirchen = und publi= ken Wegen.
  - 11) Die Kopfsteuer gleich den übrigen Reichsbauern nach der zuletzt statt gefundenen Seelen = oder Kopfsteuer= revision. —
- 

Nach der Größe des Bauergehörs wird nun auch die Größe der Hofesfelder bestimmt und zwar nach dem Grundsatz, daß in jeder Lotte (Feldschlag) der Dreifelderwirtschaft, zwei Löffstellen ( $\text{à } 10,000$  Quadratellen) Acker für den wöchentlichen Anspannstag, oder 24 Löffstellen auf einen vorbeschriebenen Haken gerechnet werden. Die Größe der Hofesfelder in der alten Dreifelderwirtschaft kann man also sehr genau nach der Hakenzahl bestimmen, während die Heuschlüge, etwaniger Wald und andere Appertinenzen des Hofes, bei der Hakenbestimmung in gar keinen Betracht kommen. Man versteht demnach unter einem livländischen Haken: einen vorbeschriebenen Bauer-

gehorch und 24 Loffstellen Acker in jeder Lotte der Dreifelderwirthschaft auf dem Hofesfelde, ohne die Güte dieses Ackerlandes und das Vorhandensein von Hofesheuschlägen und den Wald zu berücksichtigen.

---

### Betrachtungen über die wahre Beschaffenheit eines kurländischen Hakens.

Was den kurischen Haken vor der Trennung Kurlands von Livland betrifft, so war er wohl, gleich dem livländischen, sehr verschieden, je nachdem von einem heermeisterlichen großen oder kleinen, oder vom bischöflichen Haken die Rede war. In dem, vom polnischen Könige Sigismund August dem liv- und kurländischen Adel ertheilten Privilegio nobilitatis vom 28sten November 1561 ist indessen (Art. 13) bestimmt, „dass sogenanntes Hakenland einem Jeden nach der „alten Weise, völlig und ohne alle Berringerung gelassen „werden soll, dergestalt, dass jeglicher Haken 66 Stricke oder „Baste und jede Bast 66 Faden enthalte.“ Nach v. Ziegenhorn (Staatsrecht S. 125.) ist in einer revisorischen Be- rechnung von 1594, eine Bast als ein Quadratstück Landes, von dem jede Seite 68 Faden (nicht 66, weil die Zugabe von 6 mal um den Kopf und 6 mal um den Daumen, zu

Wegen und Stegen, 2 Faden betrage) oder 238 Ellen rigisches Längenmaß enthalte, beschrieben, und 66 solcher Bästen sollten einen Haken ausmachen, der also 3,738,504 Quadratellen betrug. Es war also der sogenannte heermeisterliche oder große Haken (vide S. II.) zum gesetzlichen Haken für Kurland angenommen.

In der Formula regiminis vom 18ten März 1617 wird (§. 30.) festgesetzt, daß 20 Haken einen Reiter zum Rößdienst stellen, und (§. 31.), daß zur Untersuchung der Haken aus der Landschaft vier vom Adel und zwei aus den Räthen des Fürsten beeidigt und verordnet werden sollten. Ein Beweis also, daß die Haken entweder vom Hause aus nicht gleich groß oder von allen Gütern nicht bekannt waren. Daß diese Untersuchung aber damals gleich sehr unvollkommen statt gefunden hat, beweisen die kurländischen Landtagsabschiede vom 31sten August 1618 (§. 16.), 24sten December 1624 (§. 12.), 18ten März 1645 (§. 9.), 5ten August 1662 (§. 5.) und vom 14ten März 1669 (§. 18.), in welchen nämlich die Fortsetzung der Hakenrevision angeordnet wird.

Ob diese Revision der Haken zu einer Vollendung gelangte, ist nicht nachzuweisen, so viel ist aber gewiß, daß dieser Haken bis zum Jahre 1714 galt, und daß er nur aus brauchbarem Acker- und Heuschlagslande bestand. Denn in dem Landtagsabschiede vom 5ten August 1662 ist (§. 5.) den Revisoren ausdrücklich vorgeschrieben: „der Güter

Nutzbarkeit fleißig zu erwegen und was an Morästen, Gebräuche (wahrscheinlich Gesträuche) und Heide, zu nutzbar auszuschließen.“<sup>\*)</sup>

In den Conferentialsschlüssen vom 23sten März 1714 (§. 3.) und vom 6ten April 1715 (§. 1.) wird wegen der „ausgestandenen großen und unerhörten Pest“ — wodurch wohl große Strecken des urbaren Landes unan- gebaut blieben — eine Hakenrevision nach der Zahl der männlichen arbeitsfähigen Erbunterthanen angeordnet, wobei 60 Mannspersonen von 14 bis 60 Jahren auf einen Haken gerechnet wurden.

Aber auch dieser Maßstab des Hakens ist nicht richtig befunden, weil ein Jahr später schon, nämlich 1716, auf dem Landtage vom 3osten März es beschlossen wird, daß die Güter nach ihrem wirklichen Werthe auf pragmatischen Wege taxirt werden sollen, und in der commissorialischen Decision vom 3osten Juni 1717 (Grav. art. 26 und acta compos. §. 34.) wird eine von den Oberräthen und vom Adel vorgeschlagene General-Hakenrevision angeordnet

<sup>\*)</sup> Pastor Watson behauptet in seinem Aufsage „über den kuri- schen Haken“ in den neuen wöchentlichen Unterhaltungen (Mitau 1806) Bd. II. S. 95, daß auch unbrauchbares Land, als Morast, Heide ic., mit zur Fläche eines Hakens gerechnet werden sei, aber er muß den Landtagsschluß vom Jahre 1662 nicht gelesen haben.

und folgender, von der Königlichen Commission abprobirter Modus revisionis zur Richtschnur gegeben, nämlich:

- 1) „Die Fruchtbarkeit des Ackers soll untersucht und Boden, wo Sommer- und Wintergetreide wächst, soll zu drei, und wo nur eins von beiden fortkommt, zu einem Korn über die Saat veranschlagt werden. Der Roggen wird zu einem halben Reichsthaler, die Gerste zu demselben Preise, und der Haber zu einem viertel Reichsthaler, das Lof gerechnet.“
- 2) „Auf jeden Pflug sollen vier zum Ackerbau tüchtige Mannspersonen gerechnet werden.“
- 3) „Auf jeden Pflug sollen sechs Lof Roggen, drei Lof Gerste und fünf Lof Haber gerechnet werden.“
- 4) „Die Hofskechte werden ebenfalls vier auf den Pflug gerechnet.“
- 5) „Die Strandbauern, wenn sie nicht Land genug haben, müssen besonders gerechnet werden.“
- 6) „Desgleichen die Hofsjungen.“
- 7) „Die Pastoratsbauern beider Religionen werden nicht gerechnet.“
- 8) „Die wüsten Ländereien sollen auch verzeichnet werden.“
- 9) „Die Stauungen sollen nicht besonders taxirt werden.“
- 10) „Die Einkünfte von Krügen und Mühlen sollen geschätzt, und wenn selbige eingingen, solches auf dem Landtage angezeigt werden.“

- 11) „Die Einkünfte der Waldungen sollen nach Abzug der Unkosten verzeichnet werden.“
- 12) „Die Wacke soll nicht zur Zaxe gebracht werden.“
- 13) „Die Wacke von Honig ist gleichfalls anzuschlagen.“
- 14) „Ueber die Einrichtung der Wacke können die Revisor res den Eid abnehmen. Kleinigkeiten, als Eier, Hühner, Gänse, Enten und dergleichen, werden ausgelassen.“
- 15) „Auch soll aufs Genaueste untersucht werden, ob nicht einige Bauern verhehlt worden.“
- 16) „Den Gütern, die von den Seestädten abgelegen, soll für jede Meile 12 Groschen Alberts von jedem Pfluge, von den berechneten Einkünften jährlich, wo aber die Gelegenheit einer Wasserfahrt ist, vier Groschen Alberts abgezogen werden.“
- 17) „Wo Mangel an Holzung und Heuschlägen ist, soll den Gütern von jedem Pfluge zwei Reichsthaler Alberts erlassen sein.“
- 18) „Die Ungelegenheit der Güter, die an den Landstrassen liegen, und bei Kriegszeit dem Hin- und Herziehen der Soldaten ausgesetzt sind, soll gleichfalls in Betrachtung genommen werden.“
- 19) „Die Nutzbarkeit von Slabodden und den Häusern in den Städten, soll ebenfalls in Rechnung gebracht werden.“
- 20) „Die großen Höfe sowohl, als auch die Beihöfe, welche nicht gänzlich wüste sind, sollen auf die obgedachte Art untersucht und abgeschätzt werden.“

- 21) „Bei geendigter Revision ist der Werth eines Gutes, nach genauester Berechnung, auf eine gewisse Summe zu reduciren, und in dem Revisionsbuche zu verzeichnen; und die Revisores sollen keinem andern, als dem Besitzer, darüber ein Attestat ertheilen, welches derselbe auf dem nächstkommenen Landtage, zur Formirung des Rosddienstes, einzubringen hat.“
- 22) Aus den Zeugnissen der Revisoren sollen die Rosddienste angeordnet werden, dergestalt, daß der Werth eines Gutes von achtzigtausend Floren, einen Rosdienst ausmache; und die jährlichen Einkünfte, zu 6 Prozent gerechnet, die Summe von tausend sechshundert Reichsthaler betrage.“
- 23) „Die Revision soll bald angefangen, und den Revisorenemand, der zum Protocolliren tüchtig ist, zugeordnet werden.“
- 24) „Damit die Revisores die Gleichheit halten können, so sollen sie in den nächsten Gütern die Revision conjunctim vornehmen ic.“
- 25) „Diejenigen, welche sich dieser Revision widersetzen, sollen bei dem alten Rosddienst verbleiben, nach geendigter Revision im Revisionsbuche verzeichnet, und dabei erhalten werden.“

Eigentlich war diese General-Hakenrevision also nur eine Ermittelung der Fähigkeit Rosddienste zu leisten, und es ist wahrscheinlich, daß man mit der Verpflichtung, einen Rei-

ter zum Rossdienst zu stellen, zugleich die Größe eines Haken bezeichnete, welcher Meinung auch v. Ziegenhorn (in seinem Staatsrechte S. 125.) ist, und da in früherer Zeit nach dem 3osten Paragraph der Form. reg. von 20 (damaligen) Haken ein Reiter zum Rossdienst gestellt wurde, so entstand wohl in neuerer Zeit die Meinung, namentlich bei Watson (a. a. D.) und v. Bienenstamm (in seinem Geographischen Abriss S. 395.), daß ein kurischer Haken 20 livländische enthalte; was aber doch nicht der Fall ist.

Diese General-Hakenrevision sollte in Folge Landtagsschlusses vom 1sten Juni 1718 (§. 8.) bis zum nächsten Landtage vollendet und die Säumigen sollten zu einer Strafe von 100 Ducaten, zum Landeskasten zu entrichten, verfallen sein, jedoch wird in den späteren Landtagsschlüssen (23ten Februar 1719 §. 1., 14ten Juli 1719 §. 2., 5ten Januar 1724 §. 21. und 17ten December 1727 §. 2.) wiederholt anbefohlen, sie bald zu beenden, ja nach dem Landtagsschlusse vom 3ten September 1729 (§. 14.) wird sie gar bis zum nächsten Landtage ausgesetzt, „weil Ihr Kaiserliche Hoheit (die Kaiserin Anna von Russland) ihre Aemter zu revidiren sich noch zur Zeit nicht dazu verstehen noch erklären wollen.“

Nachdem aber Ihr Majestät in die Revision Ihrer Aemter gewilligt und auf den verschiedenen späteren Landtagen Beschwerden über die Ungleichheit des Rossdienstes einließen, und nachdem die Revision auf diesen Landtagen

(vide Landtagschluß vom 6ten September 1730 §. 39., 19ten Februar 1732 §. 17., 31sten Juli 1733 §. 5., 4ten April 1735 §. 13. und 3ten Juli 1738 §. 13.) wiederholt streng anbefohlen, ja manche sāumige Revisoren zu der Strafe von 100 Ducaten condamnirt waren, wurde erst auf dem Landtage vom 27ten Juli 1746 (§. 94.) verordnet, daß statt der bisherigen 3 bis 4 Revisoren in jeder Oberhauptmannschaft, alle 4 Oberhaupt- und 8 Hauptleute, nebst 24 Gliedern aus der Ritter- und Landschaft, als Revisoren angestellt würden, welche sowohl sämmtliche adliche, als fürstliche Güter revidiren und das Resultat der Revision, bei 100 Ducaten Pdn, auf dem nächsten Landtage einreichen, bei der Ausführung selbst aber, im Ganzen den „Modum revisionis zu ihrem Augenmerk haben müsten.“ Damit aber der Revision von Seiten der Possessoren kein Hinderniß in den Weg gelegt werden sollte, wurde zugleich verordnet, daß alle diejenigen, welche sich dieser Revision widersetzen, „ohne alles Wiedersprechen, im nächsten Landtage auf die Allte Rossdienste gesetzt und zu ewigen Zeiten von solchen nicht erlassen werden“ sollten.

Ob nun einige der Possessores es vorgezogen haben, bis auf ewige Zeiten bei dem alten Rossdienste zu bleiben, ist nicht aus den, mir zu Gebote stehenden Quellen nachzuweisen, so viel ist aber gewiß, daß die Revision bedeutend rascher von Statthen ging; denn auf dem Landtage vom

aten September 1748 (§. 8.) ist nur von zehn Gütern, die noch nicht revidirt sind, die Rede, und auf dem Landtage vom 27sten Juli 1754 kommt nur noch die Revision der Hakenzahl eines einzigen Gutes, nämlich Klein-Durben, zur Sprache. Zwar ist in dem Conferentialschlusse vom 11ten März 1763 (§. 21.) noch gesagt, daß die Haken-revision beendigt und auf dem nächsten Landtage in Deliberation gebracht werden soll, aber es kann hier wohl von Durben oder einigen von denjenigen Gütern, die den alten Rossdienst auf ewige Zeiten beizubehalten gedachten, später jedoch andern Sinnes wurden, die Rede sein. Von 1763 ab — die Parcellirungen der Güter in den Jahren von 1793 bis 1811 ausgenommen — findet sich nirgend weiter eine Spur einer Hakenrevision, und nur in der Kurländischen Landtagsordnung §. III., \*) so wie in der Conferenzordnung §. 5. Pkt. 5. (beide vom 12ten März 1806), ist bestimmt,

\*) In der Landtagsordnung ist nämlich gesagt, daß ein Haken 40 tausend Fl. und 264 contribuirenden Köpfen gleich zu stellen sei; in der Conferenzordnung dagegen ist nur von 40 tausend Fl. die Rede, folglich wären die 264 Seelen ebenfalls als ein für sich bestehender Maassstab des Hakens zu betrachten und das „und“ zwischen den Fl. und 264 Köpfen, als ein verdrücktes „oder“ anzusehen. Worauf sich aber die Annahme von 264 contribuirenden Köpfen zu einem Haken gründet, habe ich nicht erfahren können.

dass ein Haken der Summe von 40,000 Floren Albertus gleich zu stellen sei.

Aus diesem geschichtlichen Ueberblick geht also hervor, dass eine geometrische Messung der Güter in Kurland noch gar nicht Statt gefunden hat, und dass also der kurländische Haken durchaus nicht eine bestimmte Fläche, wie in Livland (wenn auch nur den verschiedenen Graden der Bodengüte nach, verschiedene) ist, sondern der Werth eines Gutes von 80 tausend Floren, \*) welcher in dem Zeitraume, vom Jahre 1717 bis circa 1770 nach den, im vorangeführten Modo revisionis enthaltenen Veranschlagungsgrundrissen ermittelt wurde.

---

\*) In dem Landtagsschlusse vom 30sten März 1716 sowohl, als in dem angeführten modo revisionis, sind nur Floren genannt, ohne Angabe, welche Art Floren es sind. Da aber zugleich bestimmt ist, dass eine Revenue von 1600 Thalern, als die Zinsen von 80 tausend Fl. (zu 6 Pr.) zu betrachten sind, so ergiebt sich daraus, dass 3 dieser Floren auf einen Thaler Albertus gehen. Folglich ist ein solcher, damals zum Maassstabe genommener Flor., ein sogenannter Flor. Albertus (eine in Kurland gebrauchte imaginäre Münze) gewesen. Warum aber der Werth eines Hakens in der Landtagsordnung von 1806 auf 40 tausend Floren herabgesetzt ist, habe ich nicht erfahren können. Da indessen die Güter alle vor 1806 revidirt sind, so ist der Werth eines gegenwärtig bestehenden kurländischen Hakens immer noch von 80 tausend Floren.

Welchen Maßstab man nun für irgend einen Gegenstand hat, ist gleichgültig, wenn nur Alles, was mit demselben gemessen werden soll, auch richtig gemessen werden kann und gemessen wird. Bei dem kurischen Haken aber scheint weder der Maßstab, noch das Statt gefundene Abmessen mit demselben, richtig zu sein. Schon vor hundert und mehr Jahren wurden Beschwerden über falsche Veranschlagungen geführt und es fanden sich schon damals bedeutende Fehler; \*) betrachten wir diese Veranschlagung aber gegenwärtig, so finden wir in der That sehr enorme Abweichungen und zwar, daß man glauben müßte, als sei die Veranschlagung nach gar keinem Prinzip ausgeführt. Als Beispiel will ich ein Paar Güter anführen, die ganz gleiche Hakenzahl haben, namentlich Paulsgnade und Wölgund, von denen aber das Eine in der Wirklichkeit vier Mal so groß als das Andere ist. Und doch finden

---

\*) Namentlich beschwerte sich auf dem Landtage vom 6ten September 1730 (Landtagsschluß S. 40.) Herr Capitaine von Heucking, daß seine Güter Balchaven und Riddelshoff (wahrscheinlich Ballgahn und Riddelsdorf) zu hoch tagirt seien. Ferner auf dem Landtage vom 4ten April 1735 (Landtagsschluß S. 16.) der Herr Mannrichter Gerhard Ernst Haudring, daß seine Güter Lassen und Weissensee zu hoch in Hakenanschlag gebracht, nämlich zu  $1\frac{1}{4}$  Haken, während selbige nur  $\frac{1}{2}$  Haken wären; worauf denn auch verordnet wurde, daß sie künftighin für  $\frac{1}{2}$  Haken gelten sollten.

noch gegenwärtig Repartitionen öffentlicher Leistungen (namentlich zu den 12jährigen Bewilligungen und zu den Beiträgen zum adelichen Fräuleinstift in Mitau) nach dieser Hakenzahl Statt!

Was nun endlich die Bezeichnung der Bauern, als Håerner oder Håker, Halbhåker ic. betrifft, so scheint solche durchaus von dem Pfluge — wie bereits in der Einleitung gesagt — herzurühren. Denn auch in dem Modo revisionis werden die Menschen auf den Pflug gerechnet, desgleichen werden nach dem Landtagsschlusse vom 30sten März 1716 10 Lof Aussaat auf jeden Pflug gerechnet. Gegenwärtig wird das Verhältniß der Größe des Bauern und seiner Pflichten folgendergestalt angenommen: \*)

- a) Auf einen Ganzhåker werden 6 arbeitsfähige Menschen männlichen Geschlechts (incl. des Wirthen), und von 15 bis 45 Jahren, gerechnet. Ein solcher stellt dem Hofe wöchentlich einen Arbeiter mit Angespann und einen ohne Angespann (d. h. auf die ganze Woche). In der Bearbeitung der Hofselder wird eine Reesche von 5 Lofstellen, in jeder Lotte der Dreifelderwirtschaft, auf ihn gerechnet.
- b) Ein Zweidrittelhåker hat 5 eben solche arbeitsfähige Menschen,  $\frac{2}{3}$  Arbeiter jeglicher Art wöchentlich zu

---

\*) Nach dem Reglement des Kurländischen Kreditvereins.

stellen und in der Bearbeitung der Hofesfelder  $4\frac{1}{2}$  Lofstellen in jeder Lotte zu bestellen.

- c) Ein Halbhäker hat 4 arbeitsfähige Menschen, stellt  $\frac{2}{3}$  Arbeiter wöchentlich und bestellt eine Reesche von 4 Lofstellen in jeder Lotte.
- d) Ein Drittelhäker hat 3 arbeitsfähige Menschen, stellt  $\frac{1}{3}$  Arbeiter wöchentlich und hat eine Reesche von 3 Lofstellen in jedem Felde zu bestellen.
- e) Ein Viertelhäker hat 2 arbeitsfähige Menschen, stellt  $\frac{1}{4}$  Arbeiter wöchentlich und bestellt eine Reesche von 2 Lofstellen in jeder Lotte.

Der Hülfsgehorch ist eigentlich nicht genau bestimmt, doch sollen auf den Privatgütern bei der Freilassung der Bauern, und zwar bei dem Eintritt in den transitorischen Zustand nach den §§. 155 bis 168. des Allerhöchst bestätigten Gesetzbuchs für die Kurländischen Bauern von 1817, Gehorchstabellen über diejenigen Pflichten und Leistungen der Bauern, welche bis zum Jahre 1817 existirten, angefertigt und in den Gemeindearchiven aufbewahrt sein. Auf den Kronsgütern sind die Inventarien zur Richtschnur beibehalten. Jedes Gut mag also ex usu einen andern Hülfsgehorch haben, und man kann daher gar nicht mit Bestimmtheit sagen, wie viel ein Häker im Allgemeinen, außer dem wöchentlichen ordinären Gehorch, zu leisten hat.

Wenn man nun den wöchentlichen ordinären Gehorch zum Maafstabe nimmt und den kurländischen Bauern, den

man einen Häker nennt, mit einem livländischen von derselben Benennung vergleicht, so ergiebt sich, daß ein livländischer Häker noch einmal so groß ist, als ein kurländischer. In welchem Verhältnisse die, von ihnen benutzten Flächen Landes zu einander stehen, läßt sich aber nicht angeben, weil in Kurland die Größe und der Werth des, von einem Bauern benutzten Areals gar nicht bekannt ist. So viel ist aber gewiß, daß der kurische Bauer gegen den livländischen im bedeutenden Vortheil steht, und auch stände, wenn seine Ländereien gemessen und veranschlagt wären, weil in Kurland gar keine sogenannte Buschländereien (mit wenigen Ausnahmen von kleinen Flächen Dreesch- oder Reißlandes), dagegen aber große und schöne Weideflächen existiren. Die Buschländereien, welche in Livland zugleich die Stelle der Weiden vertreten, stehen nach dem Gesetz im Anschlage, die Weideflächen dagegen nicht.

Weniger, um eine Kritik der livländischen Veranschlagsprincipien hiermit aufzustellen — welche hier vielleicht nicht am rechten Ort wäre — als einen Grund anzugeben, der mit die notorische Armut der Bauern mancher Gegendens Livlands bedingt, sei es mir vergeben, schließlich noch einen unbefangenen Blick auf dasjenige Verhältniß der Bauern zu werfen, das durch das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Buschländereien entsteht.

Aus der vorangeführten Tafel (S. 23.) wissen wir, daß die Buschländer mit dem dritten Theil des Werths der Brust-

äcker, taxirt sind, nämlich der erste Grad mit 30, der zweite mit 25 Groschen u. s. w. Nach der Allerhöchst bestätigten livländischen Bauerverordnung von 1819 §§. 44 und 448. Pkt. 4. darf aber nur der 24ste Theil jährlich zur Benutzung gezogen und zu drei Früchten, also drei Jahre benutzt werden; es steht also demnach der achte Theil der ganzen Buschlandfläche in der jährlichen Benutzung, während das ganze Areal in der Veranschlagung steht. Hat z. B. ein Bauer 24 Tonnstellen Buschland vom ersten Grade, diese sind ihm nach angeführter Taxe zu einer Summe von 8 Thalern angeschlagen; von dieser Fläche stehen aber 3 Tonnstellen in der jährlichen Benutzung, so sind ihm diese drei Tonnstellen zu 8 Thaler, also die Tonnstelle zu  $2\frac{2}{3}$  Thaler angeschlagen, während er für Brustacker — der doch einen dreimal höheren Werth haben soll — vom ersten Grade nur einen Thaler zu leisten hat. — Hat ein Bauer nun ein kleines Areal von Buschland, sonst aber hinreichend Weide-land, so ist er noch leidlich situiert. Dehnt sich aber das Buschland ziemlich aus, was in Livland sehr häufig bei den kleinen Feldern der Fall ist, so ist das Verhältniß für den Bauern höchst ungünstig, und um so ungünstiger, von je geringerer Qualität der Boden des Buschlandes ist. Denn, nicht nur, daß der vierte Grad bei dem halben angeschlagenen Werthe des ersten Grades, nicht die Hälfte dessen Ertrages, sondern nur ein Viertheil Ertrag giebt (wenigstens glaube ich annehmen zu können, daß, wenn der erste

Grad 12 Korn Ertrag giebt, der vierte dann nur 3 Korn geben wird), sondern auch, weil die Fläche des vierten Grades ganz dieselbe Bearbeitung, als die des ersten Grades verlangt. Hierzu kommt nun noch der Umstand, daß nach der angeführten Stelle der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1819 es dem Bauern ohne Einwilligung des Gutsherrn nicht freisteht, Röhdungen zu schlagen, während er für den Boden, worauf der etwanige Wald steht, Gehorch leisten muß.

Dieser Umstand, denke ich, verdient wohl eine genauere Berücksichtigung, und gewiß wird sich der Zustand der Bauern bedeutend bessern, wenn eine andere Taxe für das Buschland festgesetzt wird, vorausgesetzt, daß der Boden von Hause aus nicht so steril ist, daß er dessen Bearbeiter nicht ernähren sollte.

## II.

Erläuterungen zu den Vorschriften der Gra-  
duation oder Bonitirung des Bodens in Liv-  
land und der Kronsgüter in Kurland.



---

Erläuterungen zu den Vorschriften der Graduation  
oder Bonitirung des Bodens in Livland und der  
Kronsgüter in Kurland.

---

### Einleitung.

Gleich, wie jeder Veranschlagung des Bodenertrages auf pragmatischem Wege eine Abschätzung der Güte des Bodens zu Grunde liegt, wird auch in Livland, namentlich bei Veranschlagung der Bauerländereien, der Boden nach seinen, für die Vegetation mehr oder minder günstigen physischen und chemischen Eigenschaften abgeschätzt und Behufs dieser Abschätzung classificirt oder — wie man in Livland zu sagen pflegt — graduirt. Die Vorschrift zu dieser Graduirung des Bodens röhrt noch von der schwedischen Regierung (vom 7ten Februar 1687) her, und ist bei allen, während der russischen Regierung in Livland Statt gefundenen Veranschlagungen und Regulirungen bauerlicher Ländereien angewandt. Auch bei der im Werke stehenden Vermessung der Kronsgüter

in Liv- und Kurland ist diese Vorschrift zur Richtschnur gegeben. Sie lautet folgend:

,,Brustäcker und Gärten:

,,Die Kennzeichen der Fruchtbarkeit dieser beiden Gattungen von Landanbau werden von der Oberfläche der Erdart und von dessen Boden, auf welchem die Erdart liegt, hergenommen, und dergestalt werden folgende Grade ausgemittelt:

,,Erster Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche mehrentheils schwarze Erde, eine oder  $\frac{3}{4}$  Ellen tief hat, und auf einem festen Lehmgrunde, oder auf einem feinen festen weißen oder rothen Sand- oder auch auf Steingrund und Felsen ruht.“

,,Zweiter Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche schwarzbraune oder schwarze Erde eine halbe Elle oder etwas weniger tief hat und auf einem festen Lehmgrunde oder auf einem festen gelben oder weißen Sandgrunde ruht.“

,,Dritter Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche hellbraune Erde 5, 6 bis 7 Zoll tief hat und auf einem losen gelben Sandgrunde ruhet.“

,,Vierter Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche hellbraune oder graue Erde 3, 4 bis 5 Zoll tief hat und auf einem hellen oder dunkler gelbgefärbten, oder auch auf einem weißen Lehmgrunde ruhet.“

„**Buschländer:**

„Die Fruchtbarkeit derselben wird an eben den Kennzeichen erkannt, welche bei Brustäckern und Gärten erwähnt worden; nur kommt noch hinzu, daß man für die Grade noch Kennzeichen von den Holz- und Grasarten, welche darauf wachsen, hernimmt. Diese sind folgende:

„Auf dem ersten Grade wächst insgemein viel Eichen, Espern, Lärchen, Aepfelbäume durch einander, reichlich Klee, wilde Chamillen, kleine violette und gelbe Blumen, Schellkraut, Ochsenzunge und Erdrauch.“

„Auf dem zweiten Grade insgemein Birken, Fichten, Grähenen und Linden durch einander, Neumannskraut, Millefolien, Habichtskraut, Rohden, und reichlich dunkelgrünes Gras.“

Auf dem dritten Grade insgemein Ellern, Espern, Linden und Weiden durcheinander, Johanniskraut, Taublätter, Taurosen, Taugras und Pfennigkraut.“

„Auf dem vierten Grade Wachholdergesträuch, Heidegras, Pfarrenkraut und dürres Moos.“

„**Heuschlage:**

„Für die Fruchtbarkeit derselben sind vier Grade angenommen und deren Kennzeichen bestimmt worden:

„Erster Grad, langes dichtgewachsenes Bächengras, wo von einer Lonnstelle Landes ein und ein halbes Fuder Heu geerndet wird.“

„**Zweiter Grad**, Lüxten oder etwas undicht gewachsene Wäschengrasheuschläge, wo von einer Tonnstelle Landes ein Fuder Heu geerndtet wird.“

„**Dritter Grad**, Morastheuschläge, welche kein Moos halten, wo von einer Tonnstelle drei Viertel Fuder Heu geerndtet wird.“

„**Vierter Grad**, Morastheuschläge, welche eine Moosdecke haben, oder trockene und dürre Landheuschläge. Der Ertrag von diesem Grade wird auf eine Tonnstelle ein halbes Fuder Heu gerechnet.“

Wer vom Boden, der zum Ackerbau benutzt wird, genauere Kenntniß hat, wird leicht einsehen, wie unzureichend diese Beschreibung ist, um die verschiedene Güte des Bodens anzugeben. Denn die Fruchtbarkeit eines Bodens erkennt man nicht an der Farbe und Tiefe der Krume desselben, sondern hauptsächlich an dem Verhältnisse, in welchem die verschiedenen, bei der Vegetation thätigen Stoffe in der Erdkrume vorhanden sind, und allenfalls sind die Farbe und Tiefe als accidentuelle Eigenschaften nur in Betracht zu ziehen. Ein Boden kann, wie wir in den Erläuterungen sehen werden, eine sehr große Tiefe und eine, in dieser alten Vorschrift empfohlene schwarze Farbe haben, ohne jedoch zu dem guten Boden zu gehören sc.

Dieser Mangel einer genaueren Beschreibung des Bodens wurde Einer Kaiserlichen Kurländischen Meß- und Regulierungscommission um so bemerkbarer, als das Geschäft des

Bonitirens (zufolge der Landmesserinstrucion) zum Geschäft der Feldmesser — von denen einige gar keine landwirthschaftliche Kenntnisse besitzen — gehört, und sie fühlte sich dadurch veranlaßt, mich mit der Aufforderung zu beehren, Erläuterungen zu dieser bestehenden gesetzlichen Beschreibung des Bodens abzufassen. Indem ich nun, dieser Aufforderung zu genügen, alle, sich in der Natur vorfindende, zum Ackerbau benutzte Bodenarten, den gesetzlichen vier Graden anzupassen mich bemühte, entstanden folgende Erläuterungen, welche von Einer Kaiserlichen Kurländischen Meß- und Regulirungscommission geprüft, mit einigen, durch Localverhältnisse bedingten Zusätzen versehen, des Drucks auf Kosten der hohen Krone gewürdigt und sämtlichen in Kurland für die hohe Krone messenden Revisoren zur Richtschnur gegeben wurden.

In Livland sind sämtliche Güter nach jener alten schwedischen Vorschrift abgeschätzt, und es sind in diesem Geschäfte — wie ich Gelegenheit zu bemerken gehabt — hier und da in der That Fehler begangen. Es ist also gar nicht unwahrscheinlich, daß dieser Umstand mit Schuld an der Armut der Bauern mancher Gegenden Livlands ist. Mir scheint es darum zweckmäßig, daß diejenigen der Herren Gutsbesitzer, deren Bauern arm sind, Untersuchungen über die Abschätzung des Bodens anstellten, um namentlich auch bei Verpachtungen doch mit Bestimmtheit zu wissen, was für ein Gesinde verlangt werden kann. Denn, eine

falsche Messung kann lange nicht diesen Nachtheil zu Wege bringen, den eine falsche Abschätzung des Bodens zur Folge hat. — Mein guter Wille, zum allgemeinen Wohl mitzuwirken, spreche sich in diesen Erläuterungen in sofern aus, als ich diese hiermit einem besondern Abdrucke übergebe.

In Kurland unterscheidet man von den in Livland zur Landwirthschaft benützten vier Gattungen von Land, nämlich Gartenland, Brustacker, Buschland und Heuschlägen, in den Acker- oder Saatteichen auch noch eine fünfte, daher folgt am Schlusse der Erläuterungen auch eine kurze Anleitung zu deren Graduirung.

---

Erläuterungen zu den Bonitirungs- oder Gra-  
duationsvorschriften.

I. Brustacker, Garten- und Buschland.

Erster Grad.

„So nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche mehrtheils schwarze Erde, 1 oder  $\frac{2}{3}$  Ellen tief, hat, und auf einem festen Lehmgunde, oder auf einem feinen festen weissen oder rothen Sand- oder auch auf Steingrund und Felsen ruht.“

Bei Berücksichtigung der Erdmischung zerfällt der Boden des ersten Grades nothwendig in zwei Arten, die in Hinsicht ihrer Zusammensetzung und bindender Eigenschaft von einander zwar sehr verschieden, in Hinsicht ihrer Ertragsfähigkeit einander aber ganz gleich sind, nämlich:

a) Weizenboden, d. h. Boden, der 60 bis höchstens 85 Prozent Thon, \*) nicht unter 6 Prozent Humus \*\*) und

\*) Unter Thon ist der von der Ackerkrume durch mechanische Manipulation, also durch Abschwemmen oder sogenanntes Abschlemmen zu trennende, und nicht der, mit dem Sande chemisch oder wenigstens mechanisch fester verbundene Thon zu verstehen.

\*\*) Der Humus ist das Product der Verwesung, sowohl vegetabilischer als animalischer, also aller organischen Substanzen, und ist die eigentliche Pflanzennahrung. Man hat diesen Humus auch wohl Dammerde, Moorerde, Ulmin und Modererde genannt, welche Benennungen aber sehr vage

das Uebrige an Sand hat. Er sieht im feuchten Zustande schwarz oder dunkelschwarzbraun, im trockenen dunkelgrau oder dunkelbraun aus, und muß wenigstens die oben ange-

sind, weil unter Dammerde, Moorerde &c. oft auch die ganze Ackerkrume verstanden wurde und wird. — Aber nicht jedes Product der Verwesung organischer Substanzen, d. h. nicht jeder Humus findet sich in der Natur in einem sich zur Pflanzennahrung eignenden Zustande vor. Gewöhnlich ist er in Bodengattungen, die äußerst wenig oder gar keine Thonerde haben, in einem für die Vegetation als Nahrung unwirksamen Zustande vorhanden; z. B. in einem leichten Sand- und trocken gewordenen Morastboden erscheint er als ein schwarzes unauflösliches Pulver; ist der Morastboden noch zum Ackerbau zu nass, so äußert der Humus neben der Unauflöslichkeit auch noch saure und adstringirende oder gerbende Eigenschaften, welche für alle Vegetabilien nachtheilig sind. Durch Alkalien im Allgemeinen und durch Entwässerung des nassen Bodens, werden Boden, die solchen Humus haben, verbessert. Nur der auf- oder leichtlösliche Humus ist die Hauptpflanzennahrung und seine Quantität nur bestimmt die größere oder mindere Fruchtbarkeit eines Bodens. In chemischer Hinsicht wird dieser leichtlösliche Humus als ein Gemeng von humussauren und andern leichtlöslichen Salzen betrachtet, deren es eine große Menge gibt (z. B. humussaures Kali, Natron und Ammoniak, neutrale und saure humussaure Thon- und Kalkerde, Kohlensaures Kali und Ammoniak, neutraler Kohlensaurer Kalk &c.), deren quantitative Ermittlung zwar interessant und in mancher Beziehung auch wichtig, aber ohne

führte Tiefe von  $\frac{3}{4}$  Ellen haben. Nur bei einer abschüssigen Lage kann der Untergrund bei diesem Boden und durchlassend sein, wobei aber die Abdachung durchaus so beschaf-

chemische Kenntnisse nicht möglich und für den practischen Boniteur aber auch überflüssig ist. Dagegen ist aber ihm die Ermittelung der ganzen Quantität des leichtlöslichen Humus unerlässlich. Ohne chemische Kenntnisse kann man am einfachsten durchs Brennen einer abgewogenen Portion wirklicher nicht feuchtliegender, jedoch lehm- oder thonhaltiger Ackerkrume, ziemlich genau die Quantität desselben erfahren; der durchs Brennen entstandene Gewichtsverlust drückt die Quantität des Humus aus. Es versteht sich, daß man vor dem Brennen die sonstigen brennbaren, also unzersetzten organischen Stoffe, davon trennt. Sicherer und genauer, aber etwas weitläufiger, ist die Ermittelung auf nassen Wege: Man übergießt nämlich eine bestimmte Portion ganz trockner Erde mit heißem destillirten Wasser (von etwa 70° R.) und filtrirt sie so lange durch Fließpapier, bis das immer von Neuem hinzugegossene Wasser klar abläuft. Entweder wird nun die Flüssigkeit bis zur Trockenheit abgedampft und der Rückstand drückt die Quantität des in der Erde befindlichen leichtlöslichen Humus aus; oder die ausfiltrirte Erde wird vorsichtig getrocknet und gewogen, der Gewichtsverlust drückt ebenfalls die Quantität des Humus aus. Bei öfterer Uebung im Bonitiren kann man aber nach bloßem Augenmaß und Anfühlen die Quantität, wenn auch nicht auf Brüche von Prozenten genau bestimmen, doch bestimmt angeben, zu welcher Bodenklasse ein vorliegender Boden in Hinsicht seines Humusgehalts zu stellen ist.

sen sein muß, daß jede überflüssige Feuchtigkeit freien Ablauf hat und die fruchtbare Ackerkrume durch das entweichende Wasser nicht in die Niederung oder ganz fortgeführt wird; bei einer ebenen Lage dagegen, wo das Wasser nicht freien Abfluß hat, ist es ein Hauptforderniß, daß der Untergrund durchlässig ist. Das Feld muß ferner eine solche Lage haben, daß die Sonne den größten Theil des Tages darauf scheinen kann, also, wenn es ein Abhang eines Berges oder die Seite einer bedeutenden Anhöhe ist, eine Neigung nach Südost, Süden und Südwest haben.

Diese Bodenart erkennt man nach bloßem Anblick und durchs Anfühlen an einem besondern gebundenen compacten Zustand, und sie erscheint darum gewöhnlich in Klößen, die um so weniger bindende Kraft zeigen, je humusreicher der Boden ist; im feuchten Zustande äußert sich diese Lockerheit in einem noch größern Grade. Man erkennt diesen Boden aber auch an einem eigenthümlichen Thongeruch und einem gewissen, sich in einem bestimmten Grade äußernden, fetzigen Anfühlen, welches Letztere ihn sehr scharf von einem magern Thon unterscheidet. Auf diesem Boden wachsen im unbearbeiteten Zustande vorzugsweise folgende Pflanzen: *Cichorium intibus* (wilde Eichorie), *Leontodon taraxacum* (Löwenzahn oder Butterblume), *Phleum pratense* (Timothiigras, Wiesenlisgras), *Lolium perenne* (Colch), *Serratula arvensis* (Scharte oder Ackerdistel), *Anchusa officinalis* (Ochsenzunge), *Chelidonium majus* (großes

Schellkraut), *Artiplex patula* (spitzblättrige oder wilde Melde), *Galium verum* und *aparine* (Kleb- oder Labkraut), *Arctium lappa* (gem. Klette), *Sonchus arvensis* (Ackergänsefisch), *Dactylis glomerata* (gem. Knaulgras), *Tussilago farfara* (Hufstalltich), und zwar diese vorzugsweise, außerdem aber auch nicht selten: mehrere Arten *Geranium* (Storchschnabel), *Artemisia vulgaris* und *absinthium* (Beifuß und Wermuth), *Bromus arvensis* (Trespe), *Triticum repens* (Quecke), *Plantago major* (großer Wegerich), *Achilea millefolium* (Schaafgarbe), *Ranunculus repens* (kriechender Hahnenfuß), mehrere Arten *Trifolium* (Klee), auch *Polygonum* (Knöterich) &c.

b) Starker Gersten- und vorzüglicher Roggenboden; milder Thon- und humoser Lehmboden. Dieser Boden hat 40 bis 60 Prozent Thon, oder 40 bis 60 Prozent Sand und nicht unter 6 Prozent Humus. Ist der Thongehalt prädominirend, so muß der Untergrund durchlässig oder das Feld abschüssig sein. Wenn dagegen der Sandgehalt vorwaltend ist, kann der Untergrund schon etwas undurchlässiger, aber nie ganz undurchlässig sein, und bei undurchlässem Untergrunde mehr als der Thonboden eine ebener, aber nie eine ganz unabschüssige Lage haben. Er sieht im feuchten Zustande dunkel- oder schwarzbraun und im trockenen bräunlichgrau oder braun aus. Das besondere Fettige des Humus ist ebenfalls sehr zu fühlen und zwar um so stärker, je weniger Thon er enthält. Dieser

Boden muß ebenfalls eine Tiefe der Ackerkrume von wenigstens  $\frac{3}{4}$  Ellen haben. Fast alle bei vorhergehender Bodenart angeführten Pflanzen wachsen auch auf dieser und außerdem noch und zwar vorzugsweise: *Sinapis arvensis* (Acker-senf), *Geranium rotundifolium* (rundblättriger Storchschnabel), *Veronica arvensis* (Ackerchrenpreiß), *Lamium album* und *rubrum* (taube Nessel), *Myosotis arvensis* (Mäuseohr oder Ackervergissmeinnicht), *Thlaspi bursa pastoris* (kleine Hirntentasche), *Vicia angustifolia* (Vogelwicke), *Ranunculus arvensis* (Ackerhahnenfuß), *Anthemisia vulgaris* (wilde Chamille, Raney), *Fumaria* (Erdrauch), *Verbascum thapsus* und *Iychnitis* (Neumannskraft); ferner auch *Equisetum arvense* (Akerschachtelhalm), *Centaurea cyanus* (blaue Kornblume) &c.

Die nach Norden zu abschüssige Lage des Feldes, wo nämlich die Sonne denselben entzogen ist, setzt den Boden a) in der Regel in den dritten Grad, oft aber auch, wenn die Anhöhe nicht steil ist, nur in den zweiten; der Boden b) fällt durch diese nordseitige Abdachung selten unter den zweiten Grad. — Ein undurchlassender Untergrund setzt den Boden a) in den vierten Grad oder macht ihn zum Ackerbau ganz unbrauchbar; der Boden b) dagegen fällt wegen eines undurchlassenden Untergrundes um so weniger, je mehr er Sand enthält, also in den zweiten, dritten, und auch wohl in den vierten Grad. Alle diese Abweichungen lassen sich nicht beschreiben, sondern müssen durch Anschaugung bekannt sein.

## Z w e i t e r G r a d.

„Boden, dessen Oberfläche schwarzbraune oder schwarze Erde, eine halbe Elle oder etwas weniger tief, hat, und auf einem festen Lehmgrunde, oder auf einem festen gelben oder weißen Sandgrunde ruhet.“

In Hinsicht des Mischungsverhältnisses und der Tiefe der Ackerkrume zerfällt dieser Grad in folgende Arten, die ebenfalls in Hinsicht des Werthes einander ganz gleich sind:

a) Die beiden in dem ersten Grade angeführten Bodenarten, in allen ihren Mischungsverhältnissen, nur mit einer Tiefe von exclusive  $\frac{3}{4}$  Ellen bis inclusive  $\frac{1}{2}$  Elle; sie gehören bei dieser Tiefe  $\frac{2}{3}$  zum ersten und  $\frac{1}{3}$  zum 2ten Grade. Dieselben Bodenarten von excl. einer halben Elle bis incl. 9 Zoll Tiefe, gehören  $\frac{1}{2}$  zum ersten und  $\frac{1}{2}$  zum zweiten Grade. Ist die Tiefe bei diesen Bodenarten von excl. 9 Zoll bis incl. 7 Zoll, so wird  $\frac{1}{3}$  zum ersten Grade und  $\frac{2}{3}$  zum zweiten Grade gerechnet.

b) Gewöhnlicher Gersten- oder guter Roggenboden. Boden mit 40 bis 60 Procent Thon oder auch 40 bis 60 Procent Sand und bis excl. 5 Procent leichtlöslichen Humus, die Tiefe kann verschieden sein, nur nicht viel unter einer halben Elle. Sind bei einer halben Elle Tiefe 5 Procent Humus, so gehört  $\frac{1}{3}$  davon zum ersten und  $\frac{2}{3}$  zum zweiten Grade; sind  $5\frac{1}{2}$  Procent und darüber Humus, so ist  $\frac{1}{2}$  zum ersten und  $\frac{1}{2}$  zum zweiten Grade zu zählen. Ist dagegen die Tiefe nicht voll eine halbe Elle, der

Humusgehalt aber 5 Procent und darüber, so ist für jede fehlenden 2 Zoll Tiefe  $\frac{1}{2}$  Procent Humus als Aequivalent anzunehmen; 4 $\frac{1}{2}$  Procent Humus und  $\frac{1}{2}$  Elle Tiefe und 5 Procent Humus und 10 Zoll Tiefe sind normale Eigenschaften des zweiten Grades. Hinsichtlich des Untergrundes und der übrigen Eigenschaften dieses Bodens gilt alles Dasjenige, was beim Boden b) des ersten Grades gesagt ist, nur im Anföhren äußert er sich nicht in demselben Grade fettig, weil er nicht so humusreich wie jener ist, und auch die darauf stehenden Pflanzen sind weit magerer.

c) Kleiner Weizenboden. Boden der 60 bis 80 Procent Thon und 5 Procent Humus hat. Seine Farbe ist im feuchten Zustande dunkelbraun, im trocknen aber hellbraun. Er ist bedeutend bindender als der Boden a) des ersten Grades und zeigt auch die eigenthümliche Fettigkeit jenes Bodens nicht in einem so bedeutenden Grade. Der Thongeruch ist stärker, als beim ersten Grade. Hat dieser Boden 4 $\frac{1}{2}$  Procent Humus, so gehört er zur Hälfte, und hat er nur 4 Procent Humus, so gehört er ganz zum dritten Grade; im letztern Zustande zeigt er sich noch bedeutend bindender und magerer.

Auch die beim ersten Grade angeführten wildwachsenden Pflanzen kommen bei diesem Grade, nur in einem weit magerern Zustande, vor.

Was die abschüssige Lage des Feldes nach Norden zu und den undurchlassenden Untergrund betrifft, so gilt das

in dieser Hinsicht beim ersten Grade Gesagte auch von diesem Grade, d. h. was dort in den zweiten Grad fällt, das fällt hier in den dritten Grad &c.

### Dritter Grad.

„So nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche hellbraune Erde, 5, 6 bis 7 Zoll tief, hat, und auf einem losen gelben Sandgrunde ruhet.“

Auch dieser Grad zerfällt in folgende, gleichen Werth habende, Abtheilungen:

a) Strenger Thon- oder magerer Weizenboden. Boden, der unter c) des zweiten Grades beschrieben ist, wenn derselbe nur  $3\frac{1}{2}$  bis 4 Prozent Humus hat.

b) Der sogenannte sandige Lehmboden; er sieht im trocknen Zustande graubraun, auch lichtbraungrau, im feuchten dunkelbraungrau aus. Er bildet gar keine Klöße; sein Sandgehalt ist 60 bis 75 und der Humusgehalt 4 Prozent. Die Tiefe der Krume ist selten über 7 Zoll; nicht aber eine größere Tiefe, wohl aber ein etwas undurchlassender Untergrund, heben ihn im Werthe. Im normalen Zustande muß der Untergrund etwas undurchlassend sein, und zwar um so undurchlassender, je sandreicher die Erdmischung ist. Freilich darf die Lage bei einem so undurchlassenden Untergrunde nicht ganz eben sein, damit das Wasser nicht in zu großer Quantität darauf stehen bleibe und Versumpfungen veranlasse. Ist der Untergrund aber ein durchlassender Sand oder Grand (gewöhnlich mit Eisenacher vermischt), oder

auch kalkhaltig, so sinkt der Boden, je nachdem es der Fall beim minimum oder maximum des Sandgehalts ist, um  $\frac{1}{2}$  oder um die Hälfte in den vierten Grad. Folgende Pflanzen wachsen vorzugsweise auf diesem Boden: Gnaphalium (Käuzchenpfötchen oder Sandruhrkraut), Raphanus raphanistrum (Hederich), Equisetum arvense (Ackerschachtelhalm), Viola arvensis und tricolor (Stiefmütterchen), Convolvulus arvensis (Ackerveide), Thlaspi bursa pastoris (kleine Hirtentasche), Agrostis vulgaris (Windhalm), mehrere Arten Rumex (Ampfer), Delphinium consolida (Rittersporn), Hypericum perforatum (Johannisftraut), Spergula arvensis (Ackerspörgel) und außerdem mehrere Gras- und Kleearten.

c) Der im ersten und zweiten Grade unter b) und b)  
beschriebene Boden, nur mit einem Humusgehalte von  $3\frac{1}{2}$  bis  
4 Prozent.  $3\frac{1}{2}$  Prozent Humus kann als Normalzustand be-  
trachtet werden; jedes halbe Prozent weniger setzt ihn zur  
Hälfte in den vierten, und jedes halbe Prozent mehr setzt ihn  
um  $\frac{1}{3}$  in den zweiten Grad. Seine Tiefe der Krume ist ge-  
wöhnlich nicht über 7 Zoll, wo sie aber auch tiefer ist, da  
wird der Boden dadurch doch nicht gehoben. Dieser Boden  
ist schon sehr mager anzufühlen und der magere Zustand  
der darauf stehenden Pflanzen zeigt ihn schon sehr unter-  
schieden von den vorhergehenden Graden an.

d) Guter Moor boden. Dieser Boden hat einen  
sehr großen Humusgehalt, oft bis 30 Prozent und darüber,

welcher aber entweder Säure enthält oder mehrentheils unauflöslich ist \*) und also für die Vegetation sich nicht ganz wirksam zeigt. Der Thongehalt ist mehrentheils auch sehr gering, und in diesem Falle ist der Boden so leicht, daß das Pulver davon auf dem Wasser schwimmt. Normal für diesen Grad sind aber 20 bis 30 Procent Thon. Dieser Boden erscheint im feuchten Zustande als eine schwarze und im trocknen als dunkelbraune, lockere, leichte Erde, welche mehrentheils begierig Wasser einsaugt, und es aber nicht, wie der Sand, hindurch läßt, sondern es gleichsam schwammartig in sich gebunden hält. Dieser Boden ist der sogenannte angeschwemmte Niederungsboden, der gewöhnlich zum Kohlanbau rc. benutzt wird. Mit vierzig Procent Thon gehört dieser Boden schon, wenn jedoch seine Trockenheit den Anbau von Getreide schon gestattet, in den zweiten und bei gehöriger Tiefe und Trockenheit auch wohl in den ersten Grad. \*\*)

---

\*) Die freie Humussäure besitzt die Eigenschaft, wenn sie nicht mit andern Erden in gehöriger Quantität gemischt ist, im feuchten Zustande strenger Kälte und im trockenen großer Hitze ausgesetzt bleibt, unauflöslich zu werden, und also in einen für die Vegetation ganz unthätigen Zustand überzugehen. So ist ein großer Theil der Dorfmoore entstanden.

\*\*) Die fruchtbaren Steppen in Südrussland sind solcher Boden, der mit seinem großen durch die Trockenheit und die Bearbeitung von der Säure befreiten und auflöslich gewordenen Humusgehalte später, vielleicht Jahrhunderte, eine Düngung

— Ist dieser Boden aber trocken und hat wenig Thon, so wird er sehr pulvrig und leicht; in diesem Zustande kann er auch nicht mehr zum Kohl anbau, sondern zu Buchweizen, Kartoffeln, Hafer &c. benutzt werden. Sinkt der Thongehalt auf 15 Procent und darunter, so gehört der Boden zum vierten Grade. Auf die Tiefe ist bei diesem Boden durchaus gar keine Rücksicht zu nehmen, weil er oft Fäden tief ist, nur muß sie freilich nicht unter 7 bis 8 Zoll sein.

Folgende Pflanzen wachsen wild vorzugsweise auf ihm: *Sinapis arvensis* (Ackersenf), *Artiplex patula* (wilde Melde), *Chrysanthemum* (Wucherblume), *Serratula* und *Sonchus* (Ackerdisteln), mehrere Arten *Polygonum* (Knöterich), *Sisymbrium amphibium* (Wasserranke), *Viola tricolor* (Stiefmütterchen), *Potentilla anserina* (Gingerkraut), *Glechoma hederacea* (Gundermann) &c.

---

nicht nur nicht erfordert, sondern auch nicht erträgt. In den Ostseeprovinzen kommt er aber vielleicht gar nicht, oder nur äußerst selten vor. — Gleiche Wirkungen äußert der sogenannte Kleiboden, der ursprünglich eben solcher, eine Menge unauföslichen Humus enthaltender Boden war, dessen Humus aber durch das, aus dem Meeresswasser abgesetzte Natron leichtlöslich und fruchtbar wurde. Dieser Boden findet sich in, am Meere gelegenen Thälern, und kommt bei uns in den Ostseeprovinzen nicht vor.

### Vierter Grad.

„So nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche hellbraune oder graue Erde, 3, 4 bis 5 Zoll tief, hat, und auf einem hellen oder dunkler gelb gefärbten, oder auf einem weißen Lehngrunde ruhet.“

Dieser Grad zerfällt in folgende Arten, welche ebenfalls unter sich einen gleichen Werth haben:

a) Schlechter Mooroden, oder torfiger Boden. Der im dritten Grade unter d) beschriebene Boden, wenn er 15 Procent und darunter Thon hat.

b) Der magere Gersten- oder Roggenboden. Boden, der entweder 40 bis 60 Procent Sand oder 40 bis 60 Procent Thon und im Normalzustande nicht unter 3 Procent leichtlöslichen Humus haben darf. Die Tiefe der Krume ist gewöhnlich 5 Zoll, selten etwas darüber, was ihn jedoch nicht im Werthe hebt; mehrentheils aber, wenn die Tiefe von 5 Zoll abweicht, ist sie geringer und mit jedem Zoll Tiefe weniger als 5 Zoll, sinkt er um  $\frac{1}{3}$  Grad niedriger, d. h. für jeden fehlenden Zoll wird  $\frac{1}{3}$  von der ganzen Fläche als Impediment veranschlagt werden müssen. Der Untergrund bei dieser Bodenart ist gewöhnlich ein gelber, loser und nasser, mit Eisenbacher stark vermischter Sand, oder der weiße taube Thon; beide sind an und für sich nicht nur ganz unfruchtbar, sondern sie entziehen auch, wenn sie bei etwas tieferem Pflügen mit der Ackerkrume vermischt werden, der übrigen Krume eine Menge Pflanzennahrung, ohne jedoch

selbst fruchtbar zu werden. Durch wiederholte thierische Dünung und mehrjährige Bearbeitung, also erst nach einem Aufwand von bedeutenden Kosten, können sie freilich wohl endlich in Ackerkrume verwandelt werden.

Auf dieser Bodenart wachsen wild alle beim Boden b) des ersten Grades angeführten Pflanzen, nur weit magerer und kleiner als dort.

c) Der Sandboden oder Haferboden. Dieser Boden hat 60 bis 80 Prozent Sand, sehr wenig Thon und eine Menge unauflöslichen oder sogenannten verföhnten Humus mit wenigstens 3 Prozent leichtlöslichen Humus. Im feuchten Zustande sieht er schwarz und im trockenen grau aus, und neben den Sandkörnern unterscheidet man deutlich die schwarzen Körnchen des unauflöslichen Humus. Dieser Boden ist sehr hitzig und das Wasser verdunstet aus ihm sehr schnell, daher ist für diesen normalen Zustand ein etwas undurchlassender Untergrund erforderlich; gewöhnlich ist aber der Untergrund auch Sand, und dieser setzt ihn, je nachdem der Boden mehr oder minder von dem für die Vegetation erforderlichen Feuchtigkeitsgrade abweicht, um  $\frac{1}{3}$  oder um die Hälfte in die Impedimente. Eine größere Tiefe der Krume, als die vorangeführte ist, kommt bei diesem Boden in keinen Betracht, nur darf sie nicht unter 5 Zoll sinken. Auf diesem Boden wachsen wild: mehrere Arten Rumex (Ampfer), Spergula arvensis (Ackerspörgel), Aira (Schmele), Hieraceum (Habichtskraut), Scabiosa (Se-

biosen), *Erica vulgaris* (Heidekraut), *Festuca ovina* (Schaafschwingel), *Polypodium* und *Pteris* (Farnkraut), *Juniperus communis* (Bachholder) und dürres Moos.

d) Der magere Thonboden. Er sieht weiß oder bläulich, oder auch hellgrau aus, und heißt so Schluff (in der Landmesser-Instruction Plehn genannt). Dieser ist gewöhnlich so mager und hart zu bearbeiten, daß seine Bestellung als Acker sich beinahe gar nicht lohnt; sein Humusgehalt ist circa 2 Procent, welche in einem so strengen Thon von 60 bis 80 Procent fast verschwinden. Um die schwierige Bearbeitung mit zu berücksichtigen, kann derselbe nur mit einem  $\frac{1}{4}$  als vierter Grad und mit  $\frac{3}{4}$  als Impediment veranschlagt werden. Der strenge rothe Thon dagegen ist schon weit besser, seine rothe Farbe führt vom Eisenoxyd, welcher ihn mürber macht, her. Der Thongehalt ist bei ihm ebenfalls 60 bis 80 Procent und der Humusgehalt besteht aus 3 bis excl.  $3\frac{1}{2}$  Procent. Von den wildwachsenden Pflanzen kommen mehre von den, beim Boden ersten Grades unter a) angeführten Pflanzen auch hier vor, nur sind sie hier ganz mager und zusammengezchrumpft.

---

## II. Heuschläge oder Wiesen.

Der Werth der Wiesen hängt sowohl von der Qualität, als auch von der Quantität des Heues, das von ihnen ge-

wonnen wird, ab. Die Qualität läßt sich, sobald der Boniteur die darauf wachsenden Pflanzen kennt, sehr leicht bestimmen; die Quantität des Heues einer Wiese nach dem bloßen Anblick zu bestimmen, ist dagegen die schwierigste Aufgabe, die ein Boniteur zu lösen hat. Durch eine Beschreibung einen Maßstab hierzu anzugeben, ist ganz unmöglich; nur durch rein praktische Erfahrung geleitet, kann man den Ertrag einer Wiese ziemlich genau, ganz genau aber wohl niemals, ermitteln. Es ist daher gut, daß man die Heuschläge nur dann bonitirt, wenn sie eben gemäht werden sollen, also etwa von 8 Tagen vor Johanni bis in die Mitte von Juli (d. h. vom 16ten Juni bis 15ten Juli). Freilich ist nicht zu läugnen, daß auch hier sich Schwierigkeiten entgegenstellen: denn der mehr oder minder bewachsene Zustand in einer bestimmten Zeit des Jahres, hängt wiederum von einem frühen oder späten, von einem warmen oder kalten, von einem trocknen oder nassen Frühling ab, ja sogar der vorhergegangene Winter hat Einfluß auf diesen Zustand zu einer bestimmten Zeit, indem in Jahren, wo viel Schnee liegt, der Boden nicht so tief friert, folglich im Frühling schon zeitiger aufthaut und Pflanzen treibt, während in den Jahren, wo wenig Schnee liegt, die Erde, und ganz besonders die feuchten Heuschläge, tief einfrieren, so daß sie erst spät aufthauen. Der Boniteur muß also auch auf diese Umstände Rücksicht nehmen, wenn er nicht großen Fehlgriffen ausgesetzt sein will.

Die Wiesen zerfallen nach der Veranschlagungsvorschrift in vier Grade, deren Beschreibung folgende ist:

### Erster Grad.

„Langes, dichtgewachsenes Bâchengras, wo von einer Tonnestelle Landes ein und ein halbes Fuder Heu (das Fuder zu 30 Liespfund schwedisch) geerndtet wird.“

a) Vorzügliche Niederungs-, Strom-, Auen-  
Thal- oder Flüßwiesen. Sie haben einen humus-  
reichen Thon- oder Lehmboden, werden im Frühling ziem-  
lich spät, also wenn es schon warm ist, überrieselt. Sie  
liegen in der Regel an Flüssen und Seen, oder sind mit  
Bâchen durchschnitten, sind aber frei von Sommerüber-  
schwemmungen und stöckender Nässe.

Folgende Pflanzen wachsen auf ihnen: Alopecurus pratensis (Wiesenfuchsschwanz), Festuca elatior und pratensis (Wiesenschwingel), Phleum pratense (Wiesenlîch-  
gras, Timothiigras), verschiedene Arten Poa (Rispen- oder Knotengras), Holcus avenaceus (Haferartiges Honiggras oder Wiesenhafer), Aira (Schmele, Thau- oder Quellgras)  
und mehrere andere Gräser, deren Blätter sämtlich viel  
Aehnliches mit einander, also auch — um etwas recht  
Practisches als Beispiel anzugeben — mit den Blättern der  
Getreidearten haben. Außerdem mehrere Arten Trifolium

(Klee), Vicia (Bogelwicke), auch Achilea millefolium (Schaafgarbe), Carum carvi (Kümmel) &c.

Aber nicht allein diese Kennzeichen stellen die Wiese in den ersten Grad, sondern es muß auch der Graswuchs so beschaffen sein, daß die oben angeführte Quantität Heu von ihr geerndet wird.

b) Gewöhnliche gute Wiesen. Sie sind um ein Geringeres humusärmer als die vorhergehenden; sie sind nicht regelmäßigen Ueberrieselungen ausgesetzt, obgleich sie auch zum Theil an Flüssen liegen; zum Theil aber liegen sie auch zwischen fruchtbaren Feldern, von denen sie Nährung erhalten.

Außer den bei a) angeführten Pflanzen — welche hier etwas seltener und magerer sind — wachsen auf ihnen auch: *Lolium* (Lolch), *Bromus* (Trespe), beide sind Grasarten. Ferner: *Origanum vulgare* (Dosten, wilder Majoran), *Daucus carotta* (wilder Burkan), *Pastinaca sativa* (wilder Pastinak), *Veronica* (Ehrenpreiß), *Leontodon taraxacum* (Löwenzahn), *Plantago* (Wegerich), *Primula* (Schlüsselblume), *Scabiosa* (Scabiosen) &c.

Der geringern Ertragsfähigkeit wegen ist die Hälfte von diesen Wiesen zum ersten und die Hälfte zum zweiten Grade zu veranschlagen.

### Zweiter Grad.

„Lugten \*) oder etwas undicht gewachsene Bächengrasheuschläge, wo von einer Tonniſtelle Landes ein Fuder Heu geerndtet wird.“

Hierher gehören etwas höher liegende Flusswiesen, als die des ersten Grades sind, ferner Waldwiesen, und auch ein Theil der zwischen Aecker liegenden Wiesen. Die beim ersten Grade angeführten Pflanzen wachsen mehrentheils auch auf diesem Grade, aber nur magerer als dort. Außerdem kommen aber noch vor: auf den Fluss- und Waldheuschlägen mehrere Arten Orchis (Knabenkraut, Salep) und Equisetum fluviale und palustre (Flusschachtelhalm); auf den zwischen Aecker liegenden Wiesen: Hieraceum (Habsichtskraut) und Equisetum arvense (Ackerschachtelhalm). Der Boden bei diesem Grade ist ein reicher humoser Thonboden, dessen Humus aber nicht alles leichtlöslich ist.

### Dritter Grad.

„Morastheuschläge, welche kein Moos halten, wo von einer Tonniſtelle drei Biertheil Fuder Heu geerndtet wird.“

a) Die guten Morastheuschläge. Sie haben entweder eine zu ebene Lage oder einen undurchlassenden Untergrund, daß das Wasser nicht entweichen kann. Die Erdmischung ist sonst den beiden ersten Graden ziemlich

\*) Lüxten bedeuten im Lettischen eben so viel als im Chstenischen Luchten, also Niedergangswiesen, die von Flüssen durchschnitten oder begrenzt, im Ganzen aber etwas morastig sind.

gleich, nur daß der saure Humus hier in noch größerer Quantität vorhanden ist. Obgleich diese Wiesen nach der Vorschrift kein Moos enthalten sollen, so ist dieses doch äußerst selten der Fall; sie haben immer eine, wenn auch nur sehr kleine, fast unbemerkbare Moosdecke.

Auf ihnen wachsen folgende Pflanzen: Carex acuta und flava (die bessern Schnittgräser), Alopecurus pratensis (Wiesenfuchsschwanz), Poa pratensis und trivialis (großes und gemeines Rispengras), Festuca fluitans (Schwaden), Dactylis glomerata (Knaulgras), Phleum pratense (Timothiigras), Cynosurus cristata (gemeines Kannengras), Trifolium (Klee) &c. Die Schnittgräser oder Carex-Arten dürfen nur äußerst wenig vorhanden sein; machen sie indessen den dritten Theil aller aus, so sinkt die Wiese in den vierten Grad.

b) Trockene Flüßwiesen, deren Boden einen größern Sand- als Thongehalt und wenig Humus hat. Auf ihnen wachsen fast alle in dem ersten und zweiten Grade angeführten Pflanzen, nur weit magerer als dort.

#### B i e r t e r G r a d.

„Morastheuschläge, welche eine Moosdecke haben, oder trockene unddürre Landheuschläge. Der Ertrag von diesem Grade wird auf eine Tonnstelle ein halbes Fuder Heu gerechnet.“

a) Morastheuschläge; sie haben einen moorigen Thon und Lehmiboden, welcher vielen sauren, aber wenig leichtlöslichen Humus enthält, eine nasse Lage von undurch-

lassendem Untergrunde herrührend und eine ziemlich bemerkbare Moosdecke. Auf ihnen wachsen, außer den bei a) des dritten Grades genannten Pflanzen, noch: Menianthes trifoliata (Bitterklee), Calla palustris (Drachenwurz), mehrere Arten Polygonum (Knöterich) &c. Von den bessern Schnittgräsern kann höchstens ein Drittheil darunter sein; sind ihrer aber mehr, oder von den schlechteren Arten derselben auch bloß  $\frac{1}{2}$  darunter, so sinkt die Wiese nach Verhältniß, und zwar trotz eines, bisweilen die oben angeführte Quantität übersteigenden, Ertrages, um  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ , um  $\frac{3}{4}$ , ja oft auch um  $\frac{7}{8}$  und  $\frac{9}{10}$  in die Impedimente. Denn dieses Heu hat bisweilen nicht den halben Werth des Roggenstrohs und die Arbeitskosten übersteigen denselben mehrfach.

b) Hochgelegene, trockene Feldwiesen. Diese Wiesen haben in der Regel einen zum Ackerbau sehr gut tauglichen Boden und sie sind in manchen Fällen auch mit weit größerem Vortheil dazu zu benützen. Auf ihnen wachsen: Holcus (Honiggras), Plantago major (großer Weigerich), Leontodon taraxacum (Löwenzahn), mehrere Arten Aira (Schmele), Rumex acetosa, acetosella und crispus (Ampfer, sowohl saurer als krauser), Viola (Beilchen oder Stiefmütterchen), Fragaria (Erdbeere), Scabiosa (Scabiosen), Anthemisia arvensis und tinctoria (Ackerchamille oder Raney) &c.

### III. A c k e r t e i c h e.

Bei Abschätzung der Ackerteiche giebt ebenfalls die Productivkraft des Bodens, also die Zusammensetzung der zum Getreidebau zu benützenden Erdkrume den Maßstab. Es kann also die Bonitirungsvorschrift der Aecker auch hier angewendet werden, nur ist hier die Beschaffenheit des Untergrundes nicht so sehr in Betracht zu ziehen. Da aber die Teiche nicht wie der Acker durch das Ufffahren von Dünger mit neuer Pflanzennahrung versehen werden, sondern selbige sich aus dem herzuströmenden Wasser abselzen muß, so ist auf die Umgebung der Teiche und besonders auf die Gegend des Wasserzuflusses sehr Rücksicht zu nehmen. Nach der Verschiedenheit der Zusammensetzung der Erdkrume und des Zuflusses von nährenden Theilen zerfallen diese Teiche demnach ebenfalls in vier Grade:

#### E r s t e r G r a d.

Wegen der Beschaffenheit der Erdkrume dieses Grades sehe man die Bonitirungsvorschriften vom Acker des ersten Grades. Die Umgebung der Teiche dieses Grades ist gewöhnlich Boden ersten und zweiten Grades und der Wasserzufluß kommt von Feldern und Höfstellen.

#### Z w e i t e r G r a d.

Wegen der Beschaffenheit der Erdkrume sehe man die Bonitirungsvorschriften vom Acker zweiten Grades. Die

Umgebung dieser Teiche ist Boden zweiten und dritten Grades, oder der Wasserzufluss kommt aus solchen Bodenarten.

### Dritter Grad.

Die Erdkrume ist gleich der des Ackers vom dritten Grade. Die Umgebung dieser Teiche ist Boden dritten und vierten Grades, oder der Wasserzufluss kommt aus solchen Bodenarten.

### Vierter Grad.

Die Erdkrume ist gleich der des Ackers vom vierten Grade. Die Umgebung von diesen Teichen ist ebenfalls Boden vierten Grades, oder der Wasserzufluss kommt aus solchen Boden nur.

Es wird als Regel angenommen, daß die Saatteiche eben so viele Jahre unter dem Wasser als unter dem Pfluge stehen. \*)

\*) Nach der Bestimmung Einer Kaiserlichen Kurländischen Meß- und Regulirungscommission haben die Ackerteiche eine Taxe von dem halben Werth des Ackerlandes bekommen, es wird nämlich eine Tonnstelle des ersten Grades gleich 45, des zweiten Grades gleich  $37\frac{1}{2}$ , vom dritten Grade gleich 30 und vom vierten Grade gleich  $22\frac{1}{2}$  Groschen gerechnet.

---

IV. Anhang.

Buschländerien, in welchen sich Viehweiden und beträchtliche waldige Gegenden befinden, werden in Livland in keine weitere besondere Erdtare wegen dieser Nutzungen gezogen. Eben so wenig kommen die sogenannten Impedimente in Betrachtung, unter welchen man versteht: Wasserlöcher oder Sumpfe, stehende Seen, Wege, Zäune, Flüsse, Kanäle, Steinrisse, Pöhlarten und unfruchtbare Moosmoräste, untaugliche kahle Heiden, Sandflächen &c., wenn gleich alle diese Impedimente aufgemessen und in Charten gebracht werden müssen. —

---

## GRUNDZ. III.

zur Zeit und damit das Land zu verhindern, dass  
es nicht auf Kosten der anderen verloren gehen möge.  
Von diesem Grunde her ist es, dass wir  
diejenigen, welche die Landwirthe in den  
verschiedenen Provinzen des Landes zu verhindern  
suchen, nicht mehr zu erlauben wollen, sondern  
dass sie sich auf die Erhaltung des Landes  
und der Landwirthe einzustellen haben.

### III.

Ansichten über die Ermittlung des Grund-  
zinses der Bauern in Livland.



---

## Ansichten über die Ermittelung des Grundzinses der Bauern in Livland.

---

### Einleitung.

„Es ist vielleicht Nichts schwieriger, für das praktische Leben aber wichtiger,“ — sagt Thaer — „als die Reinertragsfähigkeit eines Grundstücks richtig zu ermitteln.“ Sehr wahr! Schwierig nämlich, indem genaue Kenntniß der Productivkraft eines Bodens dazu nothig ist, und zur Erlangung dieser Kenntniß ein fleißiges Studiren sämmtlicher Bodenbestandtheile und deren physischen und chemischen Wirkungen auf die Vegetation, oder eine große Masse von Erfahrungen auf empirischem Wege, jedoch in einem sehr ausgedehnten Kreise gesammelt, gehört; schwierig ferner, indem die Lebensart und die Bedürfnisse der Ackerbebauer in den verschiedenen Ländern und unter den verschiedenen Nationen so unendlich von einander abweichen, also selten der richtige Maafstab zu ihnen gefunden wird, und — aus dergleichen Gründen mehr. Wichtig dagegen ist diese Ermittelung

nicht nur dem Grundbesitzer, der das Grundstück einem Andern gegen eine Vergütung auf einige Zeit überläßt und hierbei doch wissen muß, was er für das Fortzugebende verlangen kann, sondern sie ist auch in sofern wichtig, als von ihrer größern oder mindern Richtigkeit lediglich das Wohl und Wehe der Pächter abhängt. In unsern Ostseeprovinzen verdient diese Ermittelung der Reinertragsfähigkeit des Bodens um so mehr unsere Aufmerksamkeit, als hier die ganze Classe der Ackerbebauer fast aus Pächtern besteht, und wir leider unter ihnen auch — namentlich in Livland — Viel einer drückenden Armut erblicken, ohne daß diese Armut durch eine schlechtere Behandlung von Seiten der Gutsherrschaft herbeigeführt wäre. Denn, forschen wir bei solchen Erscheinungen genauer nach der Ursache, so finden wir, daß sie lediglich in der Veranschlagung der Ländereien ihren Sitz hat. Es braucht eine Veranschlagung nur so viel von der wahren Ertragsfähigkeit abzuweichen, daß Anfangs bloß ein geringer Mangel in den Bedürfnissen des Bauern entsteht, und bald steigt die Armut in einer gewissen Progression, indem diesem ersten Mangel bald durch Gebrechen, die ihre Entstehung nur dem ursprünglich kleinen Mangel verdanken, ein größerer Mangel folgt, der seinerseits ebenfalls eine Schaar von Gebrechen und — schon Untugenden — zu Begleiter hat, bis sich der Bauer uns in der größten Armut und zugleich mit den größten Lastern behaftet darstellt. Denn, wie der übergroße Reichthum bei einem unge-

hildeten Geiste, die Verbrechen des übermäßigen Ehrgeizes, der Ränkemacherei, des Hochmuths, der Härte, der Verschwendung &c. zu Wege bringt, erzeugt die Armut, durch die Noth getrieben, die gemeinen Verbrechen, des Betrugses, der Dieberei, der Kriecherei, des Mordes, ja nicht selten, durch Mißmuth, den Trunk mit allen seinen gräßlichen Begleitern! —

Aus dem Grunde schon muß es jedem Landwirth und Menschenfreunde wünschenswerth erscheinen, eine genaue Ermittelung der Reinertragsfähigkeit eines Bodens vorzunehmen; aber es können auch Local- und andere besondere Verhältnisse es bedingen, daß von einem Bauern, statt der Frohne, ein Grundzins in Virtualien oder Geld verlangt werden muß. Z. B. soll nach der livländischen Bauerordnung von 1804 (wie es Seite 32 dieses Werkes bemerkt worden) dem Bauern, wenn er bis 20 Werst vom Gute wohnt, ein wöchentlicher Arbeitstag für den weiten Hin- und Rückweg vergütet werden; wenn solcher Bauer aber nur  $\frac{1}{2}$  Häkner ist und also nur einen Tag wöchentlich zu leisten hat, so könnte er (außer den Hin- und Hersfahrten) dem Hofe Nichts leisten. Ferner giebt es auch Gesinde — namentlich in Livland — die streu in Morästen liegen, von wo die Bauern den ganzen Sommer hindurch nicht herauskönnen. Solche müßten also schon unumgänglich nur gegen Grundzins verpachtet werden, wenn es sonst Diesem oder Jensem nicht gar gefallen sollte, seine sämtlichen Bauern

auf Grundzins zu setzen und eine besondere Knechtswirthschaft auf dem Hofe einzurichten.

Ohne etwas zum Lobe oder zum Tadel der Frohne zu sagen — denn es soll hier nicht die Rede über die Zweck- oder Unzweckmäßigkeit derselben sein — muß ich nur bemerken, daß außer der Frohne, ein Grundzins entweder in Geld oder Virtualien, d. h. in Producten landwirthschaftlicher Erzeugung jeder Art besteht, und daß das Geld als Grundzins verwerflich ist, weil es seinen Preis gegen andere Güter des Menschen, namentlich gegen landwirthschaftliche Producte, stets ändert, während landwirthschaftliche Producte, namentlich solche, die zur unmittelbaren Befriedigung menschlicher Bedürfnisse sich eignen, als Mittel des Lebens sich stets gleich im Werthe bleiben, zumal sie durch die Bauern selbst erzeugt werden, wodurch weder Handels- noch andere derartige Verhältnisse, wo die Concurenz im Angebot und in der Nachfrage von Einfluß ist, in Betracht kommen. Miszwachs wäre der einzige Umstand, wodurch der Grundzins, in landwirthschaftlichen Producten zu zahlen, erschwert würde. Dieser Umstand kann aber nicht wesentlich sein, wenn man berücksichtigt, daß bei der Frohne auch ein Miszwachs Statt finden kann, und wenn bei der ersten Festsetzung der Grundrente solcher Fälle gehörig bedacht wurde.

Die Verpachtung eines Bauergesindes mag nun diesen oder jenen Grund haben, so wird es aber doch zur Bewirthschaftung des Hauptgutes zweckmäßig bleiben, wenn die

Fuhrtage und die Tage zur Getreideerndte, nach Verhältniß der Größe des Gesindes, neben dem Grundzins noch geleistet werden.

---

### Von der Ermittelung des Grundzinses.

Bei der Ermittelung des Grundzinses auf pragmatischem Wege, welche hier doch einzig und allein anwendbar bleibt, ist zuvörderst nothwendig:

- 1) die verschiedenen Erträge eines Bauernhofes nach den in Livland üblichen Wirtschaftsmethoden der Bauern zu ermitteln; hiervon wäre
- 2) abzuziehen:
  - a) Rente des Betriebscapitals und Kosten für dessen Abnutzung,
  - b) Unterhalt und Lohn der Arbeiter,
  - c) Betrag der öffentlichen Leistungen,
  - d) ein Abzug für etwanige Unglücksfälle.

Der Rest wäre der Reinertrag, wovon dem Bauer ein Theil als Erwerb zufallen muß, der Rest hiervon würde die Rente sein, die der Bauer dem Grundherrn zu zahlen hat.

Bei der Bestimmung der Ertragsfähigkeit des Bodens sind der erste und der vierte Grad zum Maßstab anzunehmen und nach ihnen die Erträge der zwei andern

Grade zu bestimmen. Schwerlich wird jemand Etwas dawider haben, wenn für den ersten Grad, also für den besten Boden, 12 Korn, und für den vierten Grad, als den schlechtesten Boden, der noch zum Ackerbau benutzt wird, 3 Korn Ertrag angenommen wird. Die beiden andern Grade stehen in gleichen Abständen in der Mitte, folglich hat der zweite Grad 9 Korn und der dritte Grad 6 Korn Ertrag. (Vielleicht ist diese Annahme noch zu hoch!)

Der Lohn und der Unterhalt der Leute ist in den verschiedenen Gegenden Livlands sehr verschieden. Alles auf Geld reducirt, kann man annehmen, daß ein männliches Individuum 110 und ein weibliches 80 Rubel B. M. jährlich zu stehen kommt. Da aber bei vorliegenden Betrachtungen die Erträge nicht auf Geld reducirt werden sollen, so wird hier das Gewöhnlichste dessen, was ein erwachsener Mensch (von der Classe der Arbeiter) zum Unterhalt und zur Kleidung nothig hat und auch erhält, zum Maßstabe genommen.

Zum Lebensunterhalt gehört für einen erwachsenen Menschen ohne Unterschied, 6 Lof Roggen,  $1\frac{1}{3}$  Lof Grütze,  $1\frac{1}{3}$  Lof Erbsen,  $1\frac{1}{3}$  Lof Bohnen, 3 Liespfund Salz, 3 Liespfund Heringe oder Strömlinge und 1 Liespfund Kochfett, oder im Verhältniß Fleisch. Außerdem noch Gemüse und im Sommer Milch.

Zum Lohn und zur Kleidung:

- für ein männliches Individuum: 5 Rubel S. M. oder 5 Lof Getreide, zur Hälfte Roggen und zur Hälfte

Gerste, 3 Helden, ein Rock,  $\frac{2}{3}$  Pelz (d. h. alle drei Jahr ein Pelz), ein Paar Winterbeinkleider und ein Camisol (in andern Gegenden wird das eine Jahr ein Pelz und das andere Jahr ein wollener Rock und ein Camisol gegeben), 3 Paar Strümpfe, 3 Paar Handschuhe, 6 Paar Pasteln, 3 Paar Sommerbeinkleider, drei Sommercamisole und ein Paar Stiefel; Kopfsteuer zahlt der Wirth außerdem;

b) für ein weibliches Individuum: 5 Rub. B. A., 5 Pfund Wolle, 1 Liespfund Flachs, 6 Paar Pasteln, ein Tuch und 2 Rub. B. A. zur Farbe ic.; in diesem Falle erhält sie im Winter Zeit, sich selbst die Kleider anzufertigen, nämlich zu spinnen und zu weben. In andern Gegenden werden auch fertige Kleider gegeben.

Reducirt man nun die Gegenstände des Unterhalts auf Getreide, und rechnet statt der  $1\frac{1}{3}$  Lof Grüze 2 Lof Gerste, statt der 3 Liespfund Salz und 3 Liespfund Heringe 2 Lof Roggen (Erbse werden in der vierten Tracht auf dem Buschlande und Bohnen im Garten erbaut, kommen also hier in keine Berechnung; desgleichen kommt das Kochfett oder Fleisch in keine Berechnung, weil es von eigenem Vieh genommen wird), so wird für jeden erwachsenen Menschen zum Unterhalt an Getreide im Ganzen nöthig sein: 8 Lof Roggen und 2 Lof Gerste.

Zum Lohn und zur Kleidung wären, auf Getreide reducirt, nöthig:

- a) für ein männliches Individuum: statt des Geldes  $2\frac{1}{2}$  Lof Roggen und  $2\frac{1}{2}$  Lof Gerste. Zu den persönlichen Abgaben ein Lof Roggen und ein Lof Gerste, im Ganzen also  $3\frac{1}{2}$  Lof Roggen und  $3\frac{1}{2}$  Lof Gerste;
- b) für ein weibliches Individuum: statt des Geldes und der Ausgaben in Geld  $2\frac{1}{2}$  Lof Roggen.

Kleider, Wolle, Flachs ic. können nicht in Berechnung gebracht werden, weil der Flachs in der vierten Tracht des Buschlandes und die Wolle von den zu diesem Behuf zu haltenden Schafen gewonnen wird. Das Zeug daraus wird von den weiblichen Individuen im Winter selbst angefertigt.

Zum Unterhalt und Lohn gehören demnach jährlich:

- a) für ein männliches Individuum:  $11\frac{1}{2}$  Lof Roggen und  $5\frac{1}{2}$  Lof Gerste,
- b) für ein weibliches Individuum:  $10\frac{1}{2}$  Lof Roggen und 2 Lof Gerste.

---

Zu vorliegender Ermittelung des Reinertrages eines Bauerhofes sei ein Bauerhof von einem Viertel-Haken oder 20 Thaler Landeswerth angenommen. Da die Veranschlagung der Bauerhöfe aber nach Anleitung der Bauerverordnung von 1804 und den Ergänzungsparagraphen von 1809 geschehen, so ist anzunehmen, daß ein Haken Bauerlandes für 60 Thaler Brustacker- und Buschland und für 20 Thaler Gartenland und Heuschlag hat, mithin muß ein Viertel-Hakner Land im folgenden Verhältnisse besitzen:

Gärtenland:	vom 1. Grade	$\frac{1}{2}$ Sonnenstellen;	Heufülltag:	vom 1. Grade $\frac{1}{3}$ Sonnenstellen
= 2.	—	$1\frac{4}{5}$	—	—
= 3.	—	$2\frac{1}{4}$	—	—
= 4.	—	3	—	—
= 1.	—	$1\frac{1}{2}$	Büscherland:	—
= 2.	—	$1\frac{4}{5}$	—	—
= 3.	—	18	—	—
= 4.	—	24	—	—

oder, um alle möglichen Fälle gegen einander zu schen:

22 *Uf die Land*.

Aus dieser Zusammensetzung geht hervor, daß wir beim Gartenland und Henschlag 16 verschiedene Fälle und beim Brustacker und Buschland, ebenfalls 16 verschiedene Fälle zu berücksichtigen haben.

Bevor wir zur Beleuchtung dieser Fälle schreiten, ist nöthig, die einem Bierler unentbehrliche Arbeitskraft und Menschenzahl zu ermitteln. Diese ergiebt sich aus den, im Sommer nothwendig zu verrichtenden Arbeiten; den Maafstab soll der Fall a) des Brustackers und Buschlandes, welche beide vom 1sten Grade sind, abgeben. Der Brustacker enthält 12 Tonnstellen und vom Buschlande werden 4 Tonnstellen jährlich bearbeitet, folglich sind 12 Tonnstellen jährlich zu bearbeiten.

Circa 17 Lofstellen sind im Zeitraum von St. Georgen bis Michaelis zu bearbeiten:

3 Mal gepflügt und beegget, sind 76½ Anspr. und 76½ tägl. Arbeiter.						
Zum Düngerfahren sind nöthig . . . . .	24	—	=	24	=	—
Zum Mistausbreiten . . . . .				12	=	—
Zum Kornschnitt von circa 17 Lofst.				67	=	—
Zum Heumachen (wegen mögliche Fälle des schlechten Wetters ist billig, stets die Fläche des 4ten Grades zu berechnen . . . . .				112	=	—
Getreideanfuhr, Dreschen ic. (für den Sommer) . . . . .	9½	—	=	50	x	—
Hofsgetreideerndte 2 Lofstellen pr. Tag, in jeder Lotte sind 12 Lof- stellen à 4 Tage . . . . .				48	=	—
Billig ist es, daß die Fuhrtagen nicht im Sommer geleistet werden.						

Zusammen 110 Ansprünge u. 389½ Arbeiter.

Diese durch 125 sommriges Arbeitstage dividirt, würden ergeben, daß nur ein Pferd und circa 3 Arbeiter nothig wären. Ein Pferd kann aber nicht anhaltend Tag für Tag arbeiten, und die Feldarbeiten concentriren sich sehr auf eine kurze Zeit, so daß es durchaus nicht möglich ist, sie mit einem Pferde zur gehörigen Zeit zu vollführen. Berücksichtigt man nun noch die öffentlichen Leistungen, wohin die zweimalige jährliche Reparatur der Heerstraßen, der Communicationswege, etwānige Schießen, Bauten an Quartier-, Postirungs-, Kirchen-, Pastorats-, Küsterats- &c. Gebäude gehören, so wird es wohl nicht übertrieben sein, wenn ein solcher Viertelhäkner zwei Pferde hält. Gewiß kommen aber Fälle noch vor, daß er auch mit zweien nicht ausreicht, namentlich wird dieses der Fall in solchen Kirchspielen sein, wo auch die Felder des Predigers von den Bauern des Kirchspiels bearbeitet werden.

Außer den drei vorangeführten arbeitsfähigen Menschen muß nothwendig zur Hauswirthschaft, d. h. zum Kochen und Bestellen des Gemüsegartens, noch ein Vierter hinzugerechnet werden, welcher in der Person der Wirthin bestehen kann. Rechnet man, daß von den Arbeitern die Hälfte weiblich ist und dividirt mit den 12 jährlich zu bearbeitenden Tonnstellen in sie, so hat man auf jede Tonnstelle  $\frac{1}{2}$  Pferd,  $\frac{1}{2}$  eines männlichen und  $\frac{1}{2}$  eines weiblichen Arbeiters.

## Ermittelung der Revenue.

### a) Aus dem Garten.

Das Gartenland reicht zu dem, zur Consumption nothwendig zu erbauenden Gemüse gerade aus; das Gemüse ist aber bei der Veranschlagung des Unterhalts der Leute nicht in Anschlag gebracht, folglich kommt das Gartenland auch in keine besondere Unrechnung.

### b) Von dem Heuschlage und aus der Thierzucht.

Der Heuertrag von einem Viertelhaken wäre nach Annahme des obigen Verhältnisses von Heuschlag, und indem der erste Grad  $1\frac{1}{2}$ , der zweite 1, der dritte  $\frac{3}{4}$  und der vierte  $\frac{1}{2}$  Fuder (à 30 Liespfund) pr. Tonnstelle Ertrag giebt, 28 Fuder à 30 Liespfund Heu.

Die Größe der Thierzucht bestimmt sich eines Theils nur durch die Größe der vorhandenen Futterquantitäten, andern Theils aber auch durch die von gewissen Thiergattungen nothwendig zu haltende Anzahl Thiere. Zu den nothwendig zu haltenden Thieren gehören diejenigen, welche die Menschen kleiden, also die Schafe; die Rindviehzucht bestimmt sich nach den vorhandenen Futterquantitäten.

Zur Kleidung für einen erwachsenen Menschen gehören  $2\frac{1}{2}$  Schafe jährlich. Rechnet man nun noch zu den Bedürfnissen von den oben angeführten 4, die von einem für Hütter und Kinder, so sind  $12\frac{1}{2}$ , um Brüche zu meiden, 13 Schafe nothig zu erhalten. Aus den Schafen wäre also, da die Kleider der Arbeiter nicht in Anschlag gebracht

find, weiter keine Revenue anztrechnen. Ein Schaf den Winter über zu erhalten, gehört ein Fuder à 30 Liespfund Heu und für jedes Pferd 6 Fuder.

Geerndtet wird Heu . . . . . 28 Fuder.

Davon also: für 13 Schafe 13 Fuder  
für 2 Pferde 12 ~~heute~~ zur Postfourage  $\frac{1}{3}$  —  $25\frac{1}{3}$  —  
Bleibt übrig  $2\frac{2}{3}$  Fuder,

Strohertrag wird sein, da mit jedem Lof Roggen 240 Pfund, mit jedem Lof Gerste 120 Pfund und mit jedem Lof Hafer 100 Pfund Stroh geerndtet wird:

von 113 $\frac{3}{4}$  Lof Roggen à 240 Pf. . . . 27300 Pf.

= 82 $\frac{1}{2}$  = Gerste à 120 = 9900 =

= 68 = Hafer à 100 = 6800 =

=  $2\frac{2}{3}$  Fuder oder 80 Liespf. Heu . . . 1600 =

---

45600 Pf.

zum Dachdecken und anderweitigen Be-

dürfnissen ab . . . . . 6000 =

Bleibt nach 39600 Pfund.

Für eine Kuh gehören zum Futter und zur Streu, wenn man die Nährfähigkeit der Stroharten berücksichtigt, täglich 28 Pfund Futter und Streu, worunter 6 Pfund Heu sein müßten. Da hier aber nicht so viel Heu vorhanden ist, so sind 30 Pfund vom obigen Gemeng anzunehmen; diese

auf 210 Tage des Winters berechnet, geben 6300 Pfund, hiermit in die obige Summe von 39,600 Pfund dividirt, erhalten wir etwas über 6, welche die Zahl des möglichst zu haltenden Viehes ausdrückt. Hiervom ist, wenn man das Erzug = (um das altwerdende zu ersparen) und etwaniges Schlachtvieh abrechnet und berücksichtigt, daß für etwaige Kinder der als Arbeiter in Berechnung gebrachten Menschen, für alte zur Arbeit unfähige und für Viehhüter kein Unterhalt in Ansatz gebracht worden, nichts möglich zur Revenüe zu zählen. Etwaniger Gewinn aus Schweinen giebt das vorangeführte nöthige Kochfett oder Fleisch. —

c) Revenüen vom Brustacker und Buschlande.

Beim Brustacker und Buschlande sind, wie in der tabellarischen Zusammenstellung gezeigt, 16 verschiedene Fälle zu berücksichtigen, wir haben also bei jeder dieser Zusammenstellung der verschiedenen Bodengattungen den Ertrag zu ermitteln und davon die gehörigen Abzüge zu machen.

a) Ein Bauer von einem Viertel=Haken, Brustacker und Buschland vom ersten Grade, der also

12 Tonnstellen Brustacker und 15 Tonnstellen Buschland hat.

mit dem Brustacker:

Eine Lotte (4 Tonnstellen) =  $5\frac{3}{4}$  Lof = 1000 Schafe auf 1000 Stellen mit Roggen à  $1\frac{1}{4}$  Lof pr. Lof = 1000 Schafe auf 1000

Noggen. Gerste. Hafer.  
stelle, folglich mit 7 Lof besæet, hie-  
von 12 Korn außer der Saat be-  
rechnet . . . . . 84 Lf.

Die andere Lotte ebenfalls von  $5\frac{3}{5}$  Lof-  
stellen wird mit Sommergetreide,  
und zwar  $3\frac{2}{5}$  Lofstellen mit  $5\frac{2}{5}$  Lof  
Gerste und 2 Lofstellen mit 4 Lof  
Hafer besæet; von der Gerste wird  
10 und vom Hafer 9 Korn über die  
Saat geerndtet . . . . . 54 Lf. 36 Lf.

### Buschland:

Wenn das Buschland, wie in Liv-  
land üblich, neben der Benutzung zu  
einigen Trachten Getreide, auch zur  
Weide für das Vieh benutzt wird  
und zur Nothdurft Brennmaterial  
liefern soll, so kann vom Boden  
ersten Grades und bei der vorange-  
führten Fläche (von 15 Tonnst.)  
angenommen werden, daß jährlich  
eine Tonnstelle frisch zur Benutzung  
gezogen und 3-mal mit Getreide und  
hierauf noch ein mal mit Lein, Erb-  
sen ic. bebaut werden kann. Es  
werden also nach dem vorangeführ-

ten Verhältniß 1 $\frac{3}{4}$ Lof Roggen,	Roggen.	Gerste.	Haser.
2 $\frac{1}{10}$ Lof Gerste und 2 $\frac{2}{3}$ Lof Haser			
ausgesäet und geerntet . . . . .	21 Lf.	21 Lf.	25 $\frac{1}{3}$ L.

Die gesammte Getreideerndte wäre also 105 Lf. 75 Lf. 71  $\frac{1}{3}$  L.

Anmerkung. Das Buschland muß nach der vierten Tracht wenigstens ein Jahr ganz unbenuützt stehen, damit kein Vieh darauf kommt und die jungen Holzpfänzchen nicht abgefressen und abgetreten werden; nach Verlauf dieser Zeit kann es schon zur Weide dienen, und ein Paar Jahr später kann schon Reisholz als Brennmaterial von ihm gewonnen werden.

Von der Revenue muß abgezogen werden:

Roggen. Gerste. Haser.

- a) Die Renten und Abnuzung des Betriebscapitals \*) von 570 Rubel B. A. zu 7 Prozent = circa 40 Rub. B. A. . . . . = 10 Lf.

- b) Unterhalt und Lohn für 2 männliche und weibliche Arbeiter und

\*) Zum Betriebscapital gehören:

2 Pferde à 70 Rub.	. . . . .	140 Rub. B. A.
6 Rinder . . . . .		150 = —
13 Schafe à 4 Rub. und 1 Paar Schweine	70	= —
Circa 20 Lof Saaten à 4 Rub.	. . . . .	80 = —
Fuhrwerke, Ackergeräthe, Küchen- und Hausgeräthe, Gartensämereien, als Bohnen, Kartoffeln &c. . . . .		130 = —
Zusammen	570	Rub. B. A.

	Roggen.	Gerste.	Hafer.
Futter für 2 Pferde, 20 Lof Hafer für jedes Pferd; dem Vieh als Mehl 5 Lof Gerste und $10\frac{1}{2}$ Lof Hafer, zusammen	44 Lf.	20 Lf.	$50\frac{1}{3}$ L.
c) Deffentliche Leistungen. *)	$1\frac{1}{2}$ Lf.	1 Lf.	2 Lf.
d) Für mögliche Unglücksfälle, be- sonders, da für das Repariren der Gebäude nichts berechnet worden;			
1 Lof pr. Tag von jeglichem Korn	3 Lf.	3 Lf.	3 Lf.
Zusammen	$58\frac{1}{2}$ Lf.	24 Lf.	$55\frac{1}{3}$ L.
Die reine Revenüe wird also sein: 46 $\frac{1}{2}$ Lf. 51 Lf. 6 Lf. Rechnet man zum Erwerb des Bauern nun noch 5 Procent seines Betriebs- capitals von 570 Rub., so hat man abzuziehen: $3\frac{1}{2} = 5 = -$			
Grundzins würde also gezahlt werden können	43 Lf.	46 Lf.	6 Lf.

\*) Deffentliche Abgaben sind:

	Roggen.	Gerste.	Hafer.
Dem Prediger . . . . .	$\frac{1}{3}$ Lf.	$\frac{1}{3}$ Lf.	$\frac{1}{3}$ Lf.
Dem Küster oder Schulmeister . . .	$\frac{1}{6} =$	$\frac{1}{6} =$	—
Postfourage . . . . .	—	—	$1\frac{1}{2} =$
Recruten- und Magazinbeiträge . . .	—	—	—
Gemeinde- und Kirchspielsgerichts- Gage re. . . . .	$\frac{1}{2} =$	$\frac{7}{12} =$	
Zusammen	$1\frac{1}{2}$ Lof.	1 Lof	2 Lof.

(Die Kopfsteuern ist im Lohn berechnet.)

Rechnet man nun Roggen zu 4 Rubel, Gerste zu 3 Rubel und Hafer zu 2 Rubel das Lof, so ergiebt sich die Summe von 322 Rubel B. A., hiezu nun noch die Fuhr- und Getreideerndtetage, so hat man einen Pacht, mit dem man wohl zufrieden sein kann. —

b) Ein Gesinde, das Brustacker vom ersten und Buschland vom zweiten Grade hat.

Die Erträge des Brustackers sind also denen unter Litt. a. gleich. Das Buschland kann ebenfalls jährlich nur zu einer Sonnstelle zur Benutzung gezogen und zu vier Trachten, wie bei a) angegeben, benutzt werden, und genießt alsdann einer zehnjährlichen Rühe. Die Arbeiter- und Unspanskraft bleibt also auch hier der vorigen gleich.

Roggen. Gerste. Hafer.  
Der Ertrag des Brustackers ist = 84 Lf. 54 Lf. 36 Lf.  
Der Ertrag des Buschlandes ist, da  
von diesem Grade 9 Korn Rog-

gen, 8 Korn Gerste und 7 Korn

Hafer außer der Saat geerndet

wird . . . . .  $\frac{1}{4} = 15\frac{3}{4} = 16\frac{4}{5} = 19\frac{3}{5} =$

Zusammen  $99\frac{3}{4}$  Lf.  $70\frac{4}{5}$  Lf.  $55\frac{3}{5}$  Lf.

Die nothwendigen Abzüge (vide a.)

betrugen . . . . . 62 = 29 =  $55\frac{1}{5}$  =

Zum Grundzins bleibt also  $37\frac{3}{4}$  Lf.  $41\frac{4}{5}$  Lf.  $\frac{2}{5}$  Lf.

c) Ein Gesinde, wo der Brustacker vom ersten und das Buschland vom dritten Grade ist.

Letzteres wird hier in einer Rotation auch mit 4 Früchten bebaut, aber nicht unmittelbar hinter einander, sondern es wird zur Gerste Rüttis oder Röhdung gemacht, das Jahr darauf noch mit Roggen besät und im vierten Jahre, nach dem Überndten des Roggens, einer 7jährigen Ruhe überlassen. Nach Verlauf dieser Zeit kann Reisholz davon gehauen, die Fläche dann mit Hafer (in Dresch) besät und das folgende Jahr noch zu Flachs und Erbsen benutzt werden. Hierauf bleibt die Fläche wieder ruhen, bis die Reihe nach 9 Jahren wieder an sie kommt. Jährlich wären demnach also immer 4 Tonnstellen bebaut, wovon drei Getreide liefern.

Die Revenueberechnung ist demnach folgende:

Roggen. Gerste. Hafer.

Der Ertrag des Brustackers ist = 84 Lf. 54 Lf. 36 Lf.

Der Ertrag des Buschlandes, da

von diesem Grade 6 Korn Roggen, 5 Korn Gerste und 4 Korn Hafer außer der Saat geerndet

wird . . . . . =  $10\frac{1}{2}$  =  $10\frac{1}{2}$  =  $11\frac{1}{3}$  =  
Zusammen  $94\frac{1}{2}$  Lf.  $64\frac{1}{2}$  Lf.  $47\frac{1}{3}$  Lf.

Die nothwendigen Abzüge (vide a.)

betrugen — nebst 6 Lof Gerste,

welche für fehlende 8 Lof Hafer

zu berechnen sind — . . . 62 = 35 =  $47\frac{1}{3}$  =

Bleibt zum Grundzins 32 Lf.  $29\frac{1}{2}$  Lf.

d) Brustacker vom ersten und Buschland vom vierten Grade.

Das Buschland wird ganz, wie bei Litt. c. angegeben, benutzt, nur hat es statt 7 und 9 Jahre eine Ruhe von 11 und 13 Jahren.

Noggen. Gerste. Hafer.  
Der Ertrag des Brustackers ist = 84 Lf. 54 Lf. 36 Lf.

Der Ertrag des Buschlandes, in-  
dem 3 Korn Noggen, 3 Korn  
Gerste und 2 Korn Hafer außer  
der Saat geerndtet wird . . .  $5\frac{1}{2} = 6\frac{3}{10} = 5\frac{3}{5} =$

Zusammen  $89\frac{1}{3}$  Lf.  $60\frac{3}{10}$  Lf.  $41\frac{3}{5}$  Lf.

Die nothwendigen Abzüge (vide a.)

und außerdem für  $13\frac{1}{2}$  fehlende

Lof Hafer  $10\frac{3}{8}$  Lof Gerste, ab:  $62 = 39\frac{3}{8} = 41\frac{3}{5} =$

Bleibt also Grundzins  $27\frac{1}{3}$  Lf. 21 Lf.

e) Brustacker vom zweiten und Buschland  
vom ersten Grade.

Ein Fall, wo das Buschland besser ist, als der Brust-  
acker, wird schwerlich vorkommen; sollte ein solcher sich  
aber in der Wirklichkeit finden, so kann der Ertrag des  
Brustackers von dem folgenden Falle (sub f.) mit dem Er-  
trage des Buschlandes von a) summiert und davon die noth-  
wendigen Abzüge nach f) gemacht werden.

f) Brustacker vom zweiten und Buschland  
vom zweiten Grade.

Da hier  $2\frac{2}{3}$  Tonnstellen im Brustacker mehr zu bearbeiten sind, so muß in diesem Verhältniß auch der Unterhalt der Leute vergrößert werden. Zur Bearbeitung von 12 Tonnstellen sind 4 arbeitsfähige Menschen nöthig, folglich zu  $13\frac{7}{9}$  Tonnstellen  $4\frac{7}{2}$  Menschen. Es ist also zu dem Unterhalt und Lohn der für  $\frac{7}{24}$  männliche und  $\frac{7}{24}$  weibliche Individuen hinzu zu rechnen.

Der Ertrag des Brustackers ist, da Roggen. Gerste. Hafer.

$5\frac{5}{6}$  Lofstellen mit  $8\frac{1}{2}$  Lof Roggen,  $3\frac{5}{6}$  Lofstellen mit  $5\frac{3}{4}$  Lof Gerste und 3 Lofstellen mit 6 Lof Hafer besäet werden und vom Roggen 9, von der Gerste 8 und vom Hafer 7 Korn außer der Saat geerndtet wird: . . .  $76\frac{1}{2}$  Lf. 46 Lf. 42 Lf.

Der Ertrag des Buschlandes

(vide b.) . . . . .	$15\frac{3}{4}$	=	$16\frac{4}{5}$	=	$19\frac{3}{4}$
		Zusammen	$92\frac{1}{4}$ Lf.	$62\frac{1}{4}$ Lf.	$61\frac{3}{5}$ Lf.

Die nothwendigen Abzüge (vide a.)

und dazu noch der Unterhalt und Lohn von  $\frac{7}{24}$  männlichen und  $\frac{7}{24}$  weiblichen Arbeitern mit

$6\frac{3}{8}$ Lof Roggen und $2\frac{1}{6}$ Lof Gerste	$68\frac{3}{8}$	=	$31\frac{1}{8}$	=	$55\frac{1}{8}$
		Bleibt als Grundzins	$23\frac{7}{8}$ Lf.	$31\frac{1}{3}\frac{2}{5}$ Lf.	$6\frac{2}{3}$ Lf.

g) Brustacker vom zweiten und Buschland  
vom dritten Grade.

	Roggen.	Gerste.	Hafer.	
Der Ertrag des Brustackers (vide f.) = . . . . .	$76\frac{1}{2}$ Lf.	46 Lf.	42 Lf.	
Der Ertrag des Buschlandes (vide c.) = . . . . .	$10\frac{1}{2}$ =	$10\frac{1}{2}$ =	$11\frac{1}{5}$ =	
	Zusammen	87 Lf.	$56\frac{1}{2}$ Lf.	$53\frac{1}{5}$ Lf.
Die nothwendigen Abzüge (vide f.) und für fehlende 2 Lof Hafer noch $1\frac{1}{2}$ Lof Gerste . . . .	$68\frac{3}{8}$ =	$32\frac{2}{3}$ =	$53\frac{1}{5}$ =	
	Bleibt als Grundzins	$18\frac{5}{8}$ Lf.	$23\frac{1}{6}$ Lf.	

h) Brustacker v - m zweiten und Buschland  
vom vierten Grade.

	Roggen.	Gerste.	Hafer.	
Der Ertrag des Brustackers (vide f.) = . . . . .	$76\frac{1}{2}$ Lf.	46 Lf.	42 Lf.	
Der Ertrag des Buschlandes (vide d.) = . . . . .	$5\frac{1}{3}$ =	$6\frac{2}{10}$ =	$5\frac{3}{5}$ =	
	Zusammen	$81\frac{5}{6}$ Lf.	$52\frac{3}{10}$ Lf.	$47\frac{3}{5}$ Lf.
Die nothwendigen Abzüge (vide f.) und für $7\frac{3}{5}$ Lof fehlenden Hafers noch $5\frac{7}{10}$ Lof Gerste = . . . .	$68\frac{3}{8}$ =	$38\frac{4}{10}$ =	$47\frac{3}{5}$ =	
	Bleibt zum Grundzins	$13\frac{11}{24}$ Lf.	$14\frac{1}{6}$ Lf.	

i) Brustacker vom dritten und Buschland vom ersten Grade.

k) Brustacker vom dritten und Buschland vom zweiten Grade.

Diese Fälle sind wohl nicht wahrscheinlich, sollten sie aber möglich sein, so ist der Ertrag des Brustackers von der folgenden Litter und die Erträge des Buschlandes von den früher angeführten Daten zu nehmen.

l) Brustacker vom dritten und Buschland vom dritten Grade.

Jede Lotte des Brustackers hat 6 Tonn= oder  $8\frac{2}{3}$  Lofstellen, folglich wird Roggen (à  $1\frac{1}{4}$  pr. Lofstelle)  $10\frac{1}{2}$  Lof, Gerste auf 4 Lofstellen 6 Lof, und Hafer auf  $4\frac{2}{3}$  Lofstellen  $8\frac{4}{5}$  Lof ausgesät. Vom Roggen wird 6, von der Gerste 5 und vom Hafer 4 Korn außer der Saat geerndtet. — Jährlich sind also 16 Tonnstellen zu bearbeiten; zu 12 sind 4 Arbeiter, folglich sind zu 16 Tonnstellen  $5\frac{1}{3}$  Arbeiter nöthig. Es ist also der Unterhalt und Lohn für  $\frac{2}{3}$  männliche und  $\frac{2}{3}$  weibliche Arbeiter hinzu zu rechnen.

Roggen.	Gerste.	Hafer.
Der Ertrag des Brustackers ist = 63 Lf.	30 Lf.	$35\frac{1}{3}$ Lf.

Der Ertrag des Buschlandes (vide c. und g.) = . . . . .	$10\frac{1}{2}$ =	$10\frac{1}{2}$ =	$11\frac{1}{3}$ =
---	-------------------	-------------------	-------------------

Zusammen	$73\frac{1}{2}$ Lf.	$40\frac{1}{2}$ Lf.	$46\frac{1}{3}$ Lf.
----------	---------------------	---------------------	---------------------

Noggen. Gerste. Hafer.

Die nöthigen Abzüge (vide a.)

und dazu noch der Unterhalt  
und Lohn für  $\frac{2}{3}$  männliche und  
 $\frac{2}{3}$  weibliche Arbeiter, welcher  
 $14\frac{2}{3}$  Lof Noggen und 5 Lof  
Gerste beträgt. Rechnet man  
nun noch für 8 Lof fehlenden  
Hafer 6 Lof Gerste, so hat man  
abzuziehen . . . . .

$76\frac{2}{3}$  Lf. 40 Lf.  $46\frac{2}{3}$  Lf.

Es bleibt also außer den Fuhr- und Kornschnitttagen  
Nichts mehr zum Grundzins übrig.

Die Rechnung mit den schlechtern Bodenarten auszu-  
führen ist demnach ganz überflüssig, indem ja die Erträge  
derselben nicht einmal zu den Bedürfnissen ausreichen. Ein  
Beweis also, wie wenig ein Bauer bestehen kann, wenn er  
nur Boden vom vierten Grade hat. — Wenn Einigen auch  
die Erndten vom ersten und vierten Grade als nicht zu  
statuiren Extreme erscheinen mögen, was ich kaum glaube,  
so werden sie ihnen doch eher zu hoch, als zu niedrig erschei-  
nen. Würde man aber für den vierten Grad auch 5 Korn  
Ertrag annehmen, so hätte man doch immer nur das Re-  
sultat, daß die Erndten des vierten Grades zu den Bedürf-

nissen ganz aufgingen und für den Grundzins Nichts übrig bliebe.

Man wird vielleicht gegen diesen Beweis, von Erfahrungen sprechen, zu Folge welchen doch solche Bauern subsistirten. Allein diese Erfahrungen können nur scheinbare oder durch das Zusammentreffen vieler besondern Umstände bedingte Anomalien sein und können nie zur Regel genommen werden. Die allgemeine Erfahrung zeigt, daß Geister von solchem Boden in allen Theilen Livlands, entweder wüst von Menschen verlassen da stehen, oder sie gewähren ihren Bewohnern ein jammervolles vegetirendes Leben, ein Leben, wo der größte Theil des Jahres, namentlich diese Zeit, die der Bauer zu Hause verlebt, hungernd zugebracht wird, und wenn er zur Leistung seiner Frohne nach dem Hofe kommt, muß er sich bei angestrengter Arbeit, mit einem Stückchen Brodt (beiläufig gesagt, bestehend aus gleichen Theilen feinem Stroh und Mehlsubstanz) und saurem Milchwasser erhalten. Sollten hier nicht sowohl die physischen als moralischen Kräfte des Menschen getötet und er selbst unter das Thier hinabgesetzt werden! Kein Wunder, wenn nach wochenlanger entkräftender Anstrengung am Sonnabend, für dieses oder jenes unsaubere Verdienst, sein Rücken der Zuchtruthe preis gegeben werden muß; denn der Mensch hört beim leeren Magen weder Lob noch Tadel, sondern sucht nur den Gegenstand, den er verschlingen könnte! Der Bauer soll — sagen die Staatswirthe — die Grund-

mauer und Wohlstandsquelle des Staats sein; fürwahr eine Grundmauer die sich selbst nicht trägt, eine Quelle die versiegt, ehe sie zu Tage kommt!

Wenn einige Bauern, die solches obenberegte schlechte Land haben, wirklich irgendwo subsistiren, so ist das nicht das Ergebniß der Productivität des Bodens, sondern eines industriellen Unternehmens des Bauern, der entweder als Handwerker, in der Nähe der Städte als Fuhrmann und in der Nähe von Gewässern als Fischer sich einiges Einkommen verschafft. Wo soll aber die Allgemeinheit die Gelegenheit oder Einsicht zu solchen Unternehmungen erhalten? Im ganzen Lande existirt keine einzige Gewerbschule der Landbewohner, nicht einmal die gesetzlich angeordneten Parochialschulen existiren, und wo eine solche auch eingerichtet war, waren die Vorgesetzten derselben bemüht sie abzuschaffen, und kein einziger von den in einer solchen Anstalt namentlich gebildeten Zöglingen ist der Bestimmung gemäß als Gemeindeschreiber ic. fungirt worden, etwa — um nicht den Buchhaltern oder Disponenten die Einnahme eines solchen Postens zu entziehen.

Man wird nun fragen, was mit solchem schlechten Boden anfangen, zumal selbst der Wald heut zu Tage in Livland noch so wenig Reinertrag giebt? Hierauf würde ich antworten: man ergreife Maßregeln, daß der Bauer bessere Kenntnisse vom Ackerbau und von der Zucht lucrativerer Thiere erhält, als seine Dreifelderwirthschaft und seine —

ich möchte sagen — gar keine Viehzucht ist. Auch der vierte Grad des livländischen Bodens giebt, wenn man ihn in einer passenden Fruchtfolge und bei Züchtung edler Thiere benutzt, einen lohnenden Ertrag. \*) —

Erwägt man nun, daß bei der größern Fläche des schlechten Bodens, außer der größern Anzahl Arbeiter, auch eine größere Anspannkraft nöthig ist, daß zu den jährlichen Hausreparaturen und für die Kinder der größern Anzahl Arbeiter auch ein Aufwand gehört, daß ferner das Heu von den schlechtern Wiesengräden einen bedeutend geringern Nährwerth besitzt, als das Heu des ersten Grades, so wird es um so einleuchtender werden, wie wenig solcher schlechte Boden dessen Bearbeiter ernähren kann. Dieses alles gilt

---

\*) Wie sehr zweckmässig wäre es, unter jedem Gute von ziemlicher Größe, oder auch in jedem Kirchspiele nur, eine Ackerbauschule mit einer Gewerbschule verbunden, für Bauern zu errichten. Es müßte ein Gesinde von hinreichender Größe und von solcher Beschaffenheit, daß es, wenigstens in dem Boden, eine ziemliche Verschiedenartigkeit darbietet, zu einer solchen Ackerbauschule eingerichtet und daselbst den Sommer über jungen Bauern, und namentlich solchen, die künftig hin Wirthen werden sollen, der Ackerbau und die Thierzucht nach den Localumständen, welche vorzugsweise vom Boden bedingt sind, gelehrt werden. Den Winter über müßten sie sich mit verschiedenen Gewerksarbeiten beschäftigen und solche erlernen. Wie wohltätig solches schon für die Ackerwirtschaft selbst wird, habe ich wohl nicht nöthig hier erst zu beweisen; aber

aber nur für den Fall, wenn die verschiedenen Landgattungen in dem vorangeführten Verhältnisse vorhanden sind. Es kommen aber auch Fälle vor, wo die eine oder die andere Landgattung gänzlich fehlt oder nicht in gehöriger Ausdehnung vorhanden ist. Solche Fälle müßten bei der Festsetzung des Grundzinses ganz besonders berücksichtigt und eines Äquivalents für solche fehlende Ressourcen muß gehörig bedacht werden. Denn das Bestehen einer Dreifelderwirtschaft hängt lediglich nur von dem Vorhandensein einer gehörigen Wiesen- und Weidenfläche ab.

Was bei der Festsetzung des Grundzinses der Bauern noch einer besondern umständlichen Berücksichtigung verdient, ist die Lage des Gesindes, ob selbiges nämlich in der

---

welche Wohlthat durch das Verstehen eines handwerklichen Gewerbes einem Bauern — wenn ein solcher auch lange nicht die Fertigkeit der Städter erreicht — erwächst, wird nur derjenige richtig beurtheilen können, der es kennt, wie unbenußt die langen Winter den hiesigen Bauern vergehen. Solche junge Bauern müßten aber zuvor, wenn gleich sie in den Ackerbauschulen überall selbst mitarbeiten müssen und Nichts aus Schriften zu erlernen hätten, doch zuvor in den Parochialschulen, so weit eine Bildung erhalten, daß sie Volkschriften, die über Ackerbau oder Gewerbe herauszugeben wären, verstehen, also höchstens in ihrer Muttersprache lesen, schreiben und die vier Species rechnen können. Eine größere Ausbildung in solchen Schulen pflegt gewöhnlich die Menschen vom Ackerbau zu entfernen.

Nähe von Städten oder Heer- und Etappenstraßen liegt; ferner wie groß ein solcher Bauerhof, und ob und wie nahe und theuer Baumaterialien &c. zu haben sind?

Bauerhöfe nahe bei einer Stadt gelegen, haben einen bedeutend größern Werth, während solche an Heer- und Etappenstraßen, der häufigen Lasten von Einquartirung der durchziehenden Truppen wegen, einen weit geringern Werth haben. Bei Berücksichtigung dieser Umstände dürfen aber nie nummerische Verhältnisse zum allgemeinen Maassstabe genommen werden, sondern sie können nur nach den Local-verhältnissen in Betracht kommen.

Man ist allgemein der Meinung, daß die kleinen Bauerhöfe vortheilhafter als die großen sind. Allein ich gerathe bei der geringsten Annäherung zu dieser Meinung in die größte Verlegenheit, und kann mich durchaus nicht anders, als zu der entgegengesetzten Meinung bekennen. Die Gründe für meine Meinung sind ganz einfach: die Gebäude eines Bauerpunktes von  $\frac{1}{2}$  Haken müssen eben so gut als die eines halben Hakens in Reparatur erhalten werden (an der Zahl sind sie in beiden fast gleich); die Wohnung und die Küche eines  $\frac{1}{2}$  Hakens bedürfen fast eben so viel Heiz- und Brennmaterial, als die eines  $\frac{1}{2}$  Hakens, und welches für unsere langen Winter herbeizuschaffen keine Kleinigkeit ist. Die Haus- und Küchengeräthe müssen fast in demselben Verhältniß bei  $\frac{1}{2}$  Haken als bei  $\frac{1}{2}$  Haken vorhanden sein. Die Wirthin wird hier fast eben so hinreichend, wie dort, mit der

innern Wirthschaft beschäftigt. Wenn bei einem halben Haken 8 arbeitsfähige Menschen und 4 Pferde nöthig sind, so müßte  $\frac{1}{2}$  Haken  $1\frac{1}{3}$  arbeitsfähige Menschen und  $\frac{2}{3}$  Pferde haben. Ein Bruch von einem Pferd ist doch nicht möglich, er muß also wenigstens ein Pferd halten und das Futter für  $\frac{2}{3}$  so hingeben. Eben so ist es unmöglich  $1\frac{1}{3}$  Menschen zu halten. Der Wirth und seine Frau sind schon zwei, und noch kenne ich kein einziges Beispiel in der sehr häufigen Zahl von  $\frac{1}{2}$  Häkern, wo nicht noch ein Knecht oder eine Magd nebst einem Viehhüter vorhanden wären.

Eine allgemeine Norm darüber, in welchem Maafze indessen die kleinen Gesinder als weniger einträglich taxirt werden sollen, ist, wenn zwar nicht unmöglich, doch gewiß schwierig aufzustellen. Am Besten ist es, wenn bei jedem Bauerhofe die speciellen Umstände aus der Wirklichkeit berücksichtigt werden.

Gut wäre es, wenn alle Bauerhöfe, die unter  $\frac{1}{4}$  Haken sind, zu größern vereinigt würden. Auf der andern Seite müßte man aber auch nicht gar zu große statuiren, weil zu ihnen sich, des größern nöthigen Betriebscapitals wegen, weit weniger Unternehmer finden. Die bequemste Größe wäre vielleicht von einem Biertheil bis zu einem halben Haken.

et. Und wenn wirs so an die Sache herantragen  
so kann sie nicht mehr aufgehalten werden,  
denn es ist eine wichtige Sache, dass wir  
dieselben Pferde auch in Zukunft haben, und das ist  
nur möglich, wenn wir sie nicht aus der Sache  
ausnehmen. Und das ist der Grund, warum wir  
es unmöglich sind, die Pferde zu kaufen, und das ist  
die einzige Ursache für den Verlust des Betriebes.

### Druckfehler.

Seite 31 Zeile 14 u. 15 von oben, ist statt „an Hülfsgehorch  
72 Anspannstage und 360 Tage ohne Anspann (zu Führen)“  
zu lesen:

„an Hülfsgehorch 72 Anspannstage (zu Führen).“

---



28.4%  $\text{H}_2\text{O}$

210f. 10

# H o l z a n f u h r = T a b e l l e .

Bestimmung, wie viel Arbeitsstunden erforderlich sind, um einen Faden einhalliges Brennholz auf die verschiedenen Entferungen von 7 bis  $17\frac{1}{2}$  Wersten aufzuhauen und anzuführen.

## Bestimmung in Fäden.

Werste.	Fäden von 6 à 6 Fuß einhallig.	Arbeitsstunden, 12 auf einen Tag.	Fäden von 6 à 6 Fuß.	In Tagen.
7	I	12	7	7
$7\frac{1}{4}$	I	$12\frac{2}{7}$	—	—
$7\frac{1}{2}$	I	$12\frac{4}{7}$	—	—
$7\frac{5}{4}$	I	$12\frac{6}{7}$	—	—
8	I	$13\frac{1}{7}$	7	$7\frac{2}{3}$
$8\frac{1}{4}$	I	$13\frac{3}{7}$	—	—
$8\frac{1}{2}$	I	$13\frac{5}{7}$	—	—
$8\frac{3}{4}$	I	14	—	—
9	I	$14\frac{2}{7}$	7	$8\frac{1}{3}$
$9\frac{1}{4}$	I	$14\frac{4}{7}$	—	—
$9\frac{1}{2}$	I	$14\frac{6}{7}$	—	—
$9\frac{5}{4}$	I	$15\frac{1}{7}$	—	—
10	I	$15\frac{3}{7}$	7	9
$10\frac{1}{4}$	I	$15\frac{5}{7}$	—	—
$10\frac{1}{2}$	I	16	—	—
$10\frac{3}{4}$	I	$16\frac{2}{7}$	—	—
11	I	$16\frac{4}{7}$	7	$9\frac{2}{3}$
$11\frac{1}{4}$	I	$16\frac{6}{7}$	—	—
$11\frac{1}{2}$	I	$17\frac{1}{7}$	—	—
$11\frac{3}{4}$	I	$17\frac{3}{7}$	—	—
12	I	$17\frac{5}{7}$	7	$10\frac{1}{3}$
$12\frac{1}{4}$	I	18	—	—
$12\frac{1}{2}$	I	$18\frac{2}{7}$	—	—
$12\frac{3}{4}$	I	$18\frac{4}{7}$	—	—
13	I	$18\frac{6}{7}$	7	11
$13\frac{1}{4}$	I	$19\frac{1}{7}$	—	—
$13\frac{1}{2}$	I	$19\frac{3}{7}$	—	—
$13\frac{3}{4}$	I	$19\frac{5}{7}$	—	—
14	I	20	7	$11\frac{2}{3}$
$14\frac{1}{4}$	I	$20\frac{2}{7}$	—	—
$14\frac{1}{2}$	I	$20\frac{4}{7}$	—	—
$14\frac{3}{4}$	I	$20\frac{6}{7}$	—	—
15	I	$21\frac{1}{7}$	7	$12\frac{1}{3}$
$15\frac{1}{4}$	I	$21\frac{3}{7}$	—	—
$15\frac{1}{2}$	I	$21\frac{5}{7}$	—	—
$15\frac{5}{4}$	I	22	—	—
16	I	$22\frac{2}{7}$	7	13
$16\frac{1}{4}$	I	$22\frac{4}{7}$	—	—
$16\frac{1}{2}$	I	$22\frac{6}{7}$	—	—
$16\frac{5}{4}$	I	$23\frac{1}{7}$	—	—
17	I	$23\frac{3}{7}$	7	$13\frac{1}{2}$
$17\frac{1}{4}$	I	$23\frac{5}{7}$	—	—
$17\frac{1}{2}$	I	24	—	—
<b>Von <math>17\frac{1}{2}</math> bis <math>21\frac{1}{2}</math> Werste.</b>				
$17\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$12\frac{24}{140}$	—	—
18	$\frac{1}{2}$	$12\frac{48}{12}$	3	$6\frac{1}{3}$
$18\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$12\frac{72}{12}$	—	—
$18\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$12\frac{96}{12}$	—	—
$18\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$12\frac{120}{12}$	—	—
19	$\frac{1}{2}$	$13^4$	3	$6\frac{2}{3}$
$19\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$13^{28}$	—	—
$19\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$13^{52}$	—	—
$19\frac{5}{4}$	$\frac{1}{2}$	$13^{76}$	—	—
20	$\frac{1}{2}$	$13^{100}$	3	7
$20\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$13^{124}$	—	—
$20\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$14^8$	—	—
$20\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$14^{32}$	—	—
21	$\frac{1}{2}$	$14^{56}$	3	$7\frac{1}{3}$
$21\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$14^{80}$	—	—
$21\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$14^{104}$	—	—

Bestimmung, wie viel Arbeitsstunden erforderlich sind, um einen halben Faden einhalliges Brennholz auf die verschiedenen Entfernungen von  $21\frac{3}{4}$  bis 40 Wersten aufzuhauen und anzuführen.

## Bestimmung in Fäden.

Werste.	Fäden von 6 à 6 Fuß einhallig.	Arbeitsstunden, 12 auf einen Tag.	Fäden von 6 à 6 Fuß.	In Tagen.
$21\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$14\frac{128}{140}$	—	—
22	$\frac{1}{2}$	$15^{12}$	3	$7\frac{2}{3}$
$22\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$15^{36}$	—	—
$22\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$15^{60}$	—	—
$22\frac{5}{4}$	$\frac{1}{2}$	$15^{84}$	—	—
23	$\frac{1}{2}$	$15^{108}$	3	8
$23\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$15^{132}$	—	—
$23\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$16^{16}$	—	—
$23\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$16^{40}$	—	—
24	$\frac{1}{2}$	$16^{64}$	3	$8\frac{1}{3}$
$24\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$16^{88}$	—	—
$24\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$16^{112}$	—	—
$24\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$16^{136}$	—	—
25	$\frac{1}{2}$	$17^{20}$	3	$8\frac{2}{3}$
$25\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$17^{44}$	—	—
$25\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$17^{68}$	—	—
$25\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$17^{92}$	—	—
26	$\frac{1}{2}$	$17^{116}$	3	9
$26\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$18^{18}$	—	—
$26\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$18^{24}$	—	—
$26\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$18^{48}$	—	—
27	$\frac{1}{2}$	$18^{72}$	3	$9\frac{1}{3}$
$27\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$18^{96}$	—	—
$27\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$18^{120}$	—	—
$27\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$19^4$	—	—
28	$\frac{1}{2}$	$19^{28}$	3	$9\frac{2}{3}$
$28\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$19^{52}$	—	—
$28\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$19^{76}$	—	—
$28\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$19^{100}$	—	—
29	$\frac{1}{2}$	$19^{124}$	3	10
$29\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$20^8$	—	—
$29\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$20^{32}$	—	—
$29\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$20^{56}$	—	—
30	$\frac{1}{2}$	$20^{80}$	3	$10\frac{1}{3}$
$30\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$20^{104}$	—	—
$30\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$20^{128}$	—	—
$30\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$21^{12}$	—	—
31	$\frac{1}{2}$	$21^{36}$	3	$10\frac{2}{3}$
$31\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$21^{60}$	—	—
$31\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$21^{84}$	—	—
$31\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$21^{108}$	—	—
32	$\frac{1}{2}$	$21^{132}$	3	11
$32\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$22^{16}$	—	—
$32\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$22^{40}$	—	—
$32\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$22^{64}$	—	—
33	$\frac{1}{2}$	$22^{88}$	3	$11\frac{1}{3}$
$33\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$22^{112}$	—	—
$33\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$22^{156}$	—	—
$33\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$23^{20}$	—	—
34	$\frac{1}{2}$	$23^{44}$	3	$11\frac{2}{3}$
$34\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$23^{68}$	—	—
$34\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$23^{92}$	—	—
$34\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$23^{116}$	—	—
35	$\frac{1}{2}$	24	3	12
36	$\frac{1}{2}$	$24^{96}$	3	$12\frac{1}{3}$
37	$\frac{1}{2}$	$24^{52}$	3	$12\frac{2}{3}$
38	$\frac{1}{2}$	$26^8$	3	13
39	$\frac{1}{2}$	$26^{104}$	3	$13\frac{1}{3}$
40	$\frac{1}{2}$	$27^{60}$	3	$13\frac{2}{3}$



10.- PLA 349/1.

66

3.5

66

3.5

3.96 3 17.50

3.96

13.50

3.96

13.50

3.96 3 17.50

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3

12.20 3





100  
100  
100  
100  
100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

100  
100

LA4202

EESTI RAHVUSRAAMATUKOGU



1 0100 00266290 2